BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Zur Neufestsetzung der Sozialhilferegelsätze Offener Brief der Arbeitsgruppe »Armut und Unterversorgung«

Betroffene kommen zu Wort: »Man fühlt sich als Mensch zweiter Klasse«

Gesamtwirtschaftliche
Zusammenhänge
Wirtschaftswachstum auf Kosten
der Verschuldung privater
Haushalte?

Keine Referenz für Quelle...
...aber das Geschäft geht weiter!

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung erscheint vierteljährlich 3. Jahrgang, Mai 1988,

2/88

Heft

Impressum: Mitglieder des Beirates: Herausgeber: Mitglieder des Vorstandes: Bundesarbeitsgemeinschaft RA Klaus Heinzerling, Kassel Wilhelm Adamy, DGB-Bundesvorstand, Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel Düsseldorf Roger Kuntz, M.A., Mönchengladbach Horst Bellgardt, Dipl. Kfm., Gottschalkstr. 51 Bad Dürkheim-Grethen 3500 Kassel Hartmut Laebe, Dipl. Soz. Arb., Bochum Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Fuldatal Alfred Tischer, Dipl. Verw., Münster Redaktion: Prof. Stephan Freiger, Kassel Der Vorstand Prof. Gertrud Dorsch, Münster Prof. Dr. Walter Hanesch, Frankfurt/ Namentlich gekennzeichnete Beitrüge gehen nicht in Mönchen-Gladbach jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Wolfgang Krebs, Dipl. Päd., Burckhardthaus Gelnhausen Einzelbezugspreis: Horst Peter, MdB, Kassel 6 DM zzgl. Porto + Versand Dr. Rudolf Schöfberger, MdB, München Hanshorst Viehof, Ministerialdirektor Jahresabonnement: a.D., Mönchengladbach 31) DM incl. Porto + Versand ISSN 0934-0297

BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Inhalt	
Rubriken	
Vorstandsbericht Neue Mitglieder Fortbildungen — Terminkalender Gerichtsurteile	4 5 6 7
Themen	
Schuldnerberatung und Jugend-	10
»Armut und Unterversorgung« Zur Neufestsetzung der Sozialhilferegelsä	tze
Mitgliederversammlung (Hinweis)	14
Interview mit Betroffenen: »Man fühlt sich als Mensch zweiter Klasse«	16
Wirtschaftswachstum vor dem Hintergrund zunehmender Ver- und Überschuldung privater Haushalte	20
1. Berufsbegleitende Fortbildung (Hinweis)	24
Berichte	
Gewerbliche Umschulder: Verein Schuldnerhilfe D.	25
Symposium (Hinweis) Keine Referenz für Quelle aber das Geschäft geht weiter!	28 29
Rubriken	
»Der rechtliche Hinweis« Drohung des Gläubigers mit einer	27
Strafanzeige wegen Betruges Pressespiegel	37 41
»Hier kommt der Gläubiger zu Wort«	42
3. Jahrgang, Mai 1988, Heft 2/88	

Liebe Mitglieder, liebe Leser,

wir müssen uns noch immer ständig in alle Richtungen hin abstrampeln: Da ist einmal dieses wirklich leidige Problem mit dem Rechtsberatungsgesetz, das im Zuge der Entnazifizierung leider nicht völlig eliminiert wurde. Dann haben 'wir' die Geschichte mit der ABM-Förderung, die gerade jetzt durch die geplante Einsparung von 225 Mio DM ABM-Mitteln nochmal eine Verschärfung erfährt. Die Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen steht überhaupt auf wackligen Beinen; die meisten Bundesländer können sich nicht zu einer geregelten Förderung aufraffen. Gleichzeitig entwickelt sich mit und ohne Tarnmäntelchen die blutsaugende Branche der gewerblichen Schuldenregulierer, die ihre Akquisiteure mit der scheinheiligen Qualifikation der "Ehrenamtlichkeit" auch schon mal unter die Wohlfahrtsverbände mischen. zu allem Überfluß drängen die Teilzahlungsbanken, allen voran die KKB, ihre Kooperation zum Beispiel im datenempfindlichen Bereich der Computer-Dienstleistungen (computergestützte Beratung) oder auch in der Fortbildung mit einer Penetranz auf, die diesen bekannten schalen Geschmack hinterläßt. Und nicht zuletzt - wie auch schon von hoher Warte treffend bemerkt - hapert's noch immer mit einer wirklich umfassenden Kooperation den verschiedenen Akteuren zwischen (Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Initiativen und Verbraucherzentralen) auch Bereitschaft, nötigen üher an den Aspekt der Pfründesicherung hinauszublicken.

Hier ist die BAG-SB mit inzwischen über 150 Mitgliedern als Plattform vorhanden; sie muß aber auch entsprechend unterstützt und ausgestattet werden.

Daß all diese - und sicher noch weitere,

hier nicht genannte Probleme nicht kurzfristig zu regeln sind, leuchtet durchaus ein. So sind zur Zeit auch Durchhalteparolen auszugeben, die aber auf Dauer nur zum Erfolg führen können, wenn gleichzeitig Energie in die weitere Entwicklung investiert wird und der eigene Anspruch nicht nur an die Qualität der Beratung sondern auch an den Einbezug gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge so hoch wie möglich geschraubt wird.

So ist es aus meiner Sicht viel zu kurz gegriffen, wenn sich verschiedene Träger immer noch um die Frage der Spezialisierung herumdrücken und Schuldnerberatung halt nur zur Komplettierung ihres Beratungs-Sortiments anbieten,

aber die Beratung eigentlich nur nebenher und 'unter ferner liefen' geführt wird, also Qualität gar nicht erst aufkommen kann.

Völlig unqualifiziert erscheint es mir auch, wenn die Diskussion über den Einsatz von wie auch immer gearteten Entschuldungsfonds sich nur noch mit der Frage des "wie" nicht aber mit der Frage des "ob überhaupt" auseinandersetzt. Hier ist d ingend Einhalt geboten!

Herzi Johst Ihr Aurice

Vorstandsberichte

Treffen am 30.01.1988 in Kassel

Wie jedes Mal wurde das nächste Heft der BAG-Info vorbereitet und die neuen Mitglieder aufgenommen. Dabei ist besonders erfreulich, daß ein zunehmendes Interesse juristischer Personen an einer Mitgliedschaft besteht.

Von der Liste der Schuldnerberatungsstellen sind bereits 416 Exemplare nachgefragt worden, wodurch fast die Kosten der Broschüre gedeckt sind.

Die gerichtliche Auseinandersetzung mit der Firma Quelle hat zu einer juristischen Niederlage, aber wegen der hierdurch geschaffenen Öffentlichkeit doch auch zu einem Erfolg geführt. Wegen der Verfahrenskosten soll ein Spendenaufruf erfolgen.

Der SPD-Arbeitskreis 'Rechtspolitik' hat die BAG-SB zu einem "Werkstattgespräch" zum Problem der privaten Verschuldung in der BRD eingeladen.

Die anstehende Mitgliederversammlung war ein weiterer Tagesordnungspunkt. Neben organisatorischen Fragen wurde beschlossen, das Treffen thematisch und inhaltlich unter dem Arbeitstitel "Verschuldung und deren Auswirkung auf Familie, Jugend und Arbeit" auszurichten.

Das gemeinsame Treffen von Vorstand und Beirat wurde dazu genutzt, über die Organisation und den Geschäftsablauf der Vorstandsarbeit zu informieren und Möglichkeiten einer besseren finanziellen und personellen Ausstattung zu erörtern.

RA Klaus Heinzerling

Treffen am 05.03.1988 in Essen

Nach dem Grundsatz "Erfreuliches zuerst" nahm der Vorstand sieben neue Mitglieder vollstimmberechtigt auf.

Der sich üblicherweise anschließende Kassenbericht belegte die gute Zahlungsmoral unserer Mitglieder. Nahezu alle Jahresbeiträge für 1988 sind bereits überwiesen. Eine weitere zusätzliche Einnahme stellt die hohe Zahl der Abonennten für das Info dar.

Im Anschluß wurden die z.T. recht erfreulichen Reaktionen der Sozialämter auf unsere "Quelle Aktion" besprochen. Stephan Hupe berichtet in diesem Heft hierüber ausführlich.

Weiterhin sind die Beiträge für dieses Heft festgelegt worden. Der Vorstand beschloß, schnellstmöglich eine Neuauflage der dringend benötigten Broschüre "Aufgaben und Ziele der BAG-SB" drucken zu lassen.

Gemäß einer Empfehlung aus dem Beirat

soll die Einrichtung einer ABM-Stelle in Kassel geprüft werden.

Das Thema Schuldnerberatung ist z.Z. Gegenstand einiger Rundfunk- und Fernsehsendungen.

In der Sendereihe "Thema heute" berichtete der WDR II Hörfunk ausführlich über dieses Thema.

Nachdem nun der Termin für die Mitgliederversammlung vom 27. bis 29. Mai 1988 feststeht, nahmen die Vorbereitungen

organisatorischer und inhaltlicher Details einen breiten Raum ein.

Roger Kuntz legte seinen Programmentwurf für das im Juli 1988 stattfindende Symposium vor. Abschließend kam das Forschungsprojekt des BMJFFG zur Sprache. Wie bekannt, hat sich die BAG-SB zusammen mit dem ISA-Münster beworben.

Hartmut Laebe

Neue Mitglieder



I ermi-«alender-Fortbildungen

Mitgliederversammlung und Jahresarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Termin :

27. - 29. Mai 1988

Ort: 5300 Bonn

Nähere Informationen befinden sich in diesem Heft (siehe Kasten).

Symposium: Armut und Verschuldung BAG-SB in Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

Termin:

04. - 06. Juli 1988

Ort:

Ge1nhausen

Nähere Informationen befinden sich in diesem Heft (siehe Kasten).

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW in Kooperation mit der BAG-SB

Schuldnerberatung II: Fallbesprechung, Strategien und Organisation

Termin:

24./25. Juni 1988

Ort

Paritätische Bildungsstätte Burgholz

Anmeldung:

DPWV Landesverband NRW z. Hd. Frau Wunsch Loher Straße 7 5600 Wuppertal 2 Institut für soziale Arbeit Münster in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Termine:

4400 Münster

12./13. Sept. 1988: Schuldnerberatung I B 07./08. Okt. 1988: Schuldnerberatung II B 04./05. Nov. 1988: Schuldnerberatung III B

Ein ausführliches Programm über die einzelnen Kurse, Tagungsorte und Kosten können beim Institut für Soziale Arbeit Münster angefordert werden.

Anmeldung/Information: Institut für Soziale Arbeit Münster Studtstraße 20

Berufsbegleitende Fortbildung BAG-SB und Burckhardthaus Gelnhausen

Kursabschnitt I

Termin:

28. Nov. - 02. Dez. 1988

Ort:

Gelnhausen

Nähere Informationen befinden sich in diesem Heft (siehe Kasten).

Vorankündigung für 1989

Konferenz "Arbeitslosigkeit und Verschuldung" Institut für Finanzdienstleistungen (IFF)

Termin:

22. und 23. Sept. 1989

Ort

Hochschule für Wirtschaft und Politik, von Meile Park 9, 2000 Hamburg 13

Gerichtsurteile

Auffälliges Mißverhältnis' zwischen Leistung und Gegenleistung eines Ratenkreditvertrages:

Bei 91 und 94 %-iger Zinsüberhöhung ist ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu bejahen (Leitsatz des Verfassers) (BGH, NJW 1988, 696).

In dieser Entscheidung hat der BGH sein Urteil vom 08.07.1982 nochmals bestätigt, wonach bei einem Vertragszins, der Marktzins relativ nur um 91 % übersteigt - ein auffälliges Mißverhält-

nis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Dieser Entscheidung aus dem Jahre 1982 lag ein Ratenkreditvertrag aus der Niedrigzinsperiode der Jahre 1975 bis 1979 zugrunde.

Auch der in dieser Entscheidung des BGH zugrunde liegende Ratenkreditvertrag war in einer Niedrigzinsphase abgeschlossen worden. Eine rechnerische Überprüfung ergab eine unstreitige Zinsüberhöhung von 94 %, die als auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vom BGH bewertet wurde. Aufgrund der sonstigen belastenden Vertragsumstände wurde die Sittenwidrigkeit dieses Vertrages festgestellt.

Auffälliges Mißverhältnis und unsinnige Umschuldung bei Ratenkreditverträgen

- 1. Unter einer 91 %-igen Überhöhung besteht kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eines Ratenkreditvertrages.
- 2. Auch bei einer unter 91 % liegenden_Zinsüberhöhung kann ein Ratenkreditvertrag gem. 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und daher nichtig sein, wenn die Kreditvergabe von der Ablösung eines wesentlich günstigeren Vorkredites abhängig gemacht worden ist (Leitsätze des Verfassers).

(BGH, NJW 1988, 818)

Auch diese Entscheidung hat der BGH nochmals zum Anlaß genommen, zur Frage der Bestimmung des "Auffälligen Mißverhältnisses" beim Ratenkreditvertrag Stellung zu nehmen. Die von der Bankenseite immer wieder gern beschworene 100 %-Grenze besteht nach dieser höchstrichterlichen Entscheidung aber gerade nicht. Der BGH führt in dieser Entscheidung aus, daß eine 91 %-ige Zinsüberhöhung noch im äußersten Grenzbereich der 100 %-Grenze liegt. Dies ist aus mathematischer Sicht sicherlich ein nicht nachzuvollziehendes Ergebnis, aber es kann den mit solchen Ratenkreditverträgen belasteten Kreditnehmern nur recht sein. Die 100 %-Grenze muß man sich, nach dieser vom BGH vorgenommenen Auslegung, nicht als dünnen Faden, sondern als breites Band vorstellen, das bei 91 % beginnt.

In dieser Entscheidung hat der BGH erstmalig klargestellt, daß auch bei einer unter 91 % liegenden Zinsüberschreitung gem. § 138 Abs. 1 BGB die Sittenwidrigkeit und Nichtigkeit eines Ratenkreditvertrages gegeben sein kann, wenn die Kreditvergabe von der Ablösung eines Vorkredites abhängig gemacht worden ist, der zu wesentlich günstigeren Konditionen bestanden hat. In dem früheren, vom BGH entschiedenen Fall, ergab sich durch die Umschuldung eine überschlägige Verteuerung der Kosten für den Kreditnehmer. Aufgrund dieses sich aus der Umschuldung ergebenden erheblichen Nachteils zog der BGH die rechtliche Bewertung, daß unter diesen Umständen der Abschluß des Ratenkreditvertrages nicht von der Ablösung des Vorkredites abhängig gemacht werden durfte, zumindest nicht, ohne die Kreditnehmer über die damit verbundenen Nachteile im einzelnen <u>aufzuklären.</u>

Der BGH hat hiermit erstmals eine Aufklärungspflicht der Banken grundsätzlich und ausdrücklich postuliert.

Der BGH hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und an diese, zur Durchführung einer Beweisaufnahme, zurückverwiesen. Das zuständige Oberlandesgericht muß nunmehr über die Umstände des Vertragsabschlusses im Hinblick auf die vom BGH aufgestellten Grundsätze Beweis erheben.

Der BGH hat in dieser Entscheidung auch noch einige Ausführungen zur subjektiven Seite der Sittenwidrigkeit gemacht. Er weist darauf hin, daß weder im Erwerb eines sehr preiswerten, neuen Kraftfahrzeuges noch in dem Umstand, daß die Kreditnehmer sich vor Abschluß des Vertrages mit der Bank, bei mehreren anderen Kreditinstituten "umgehört" hatten, der Beweis für die geschäftliche Gewandtheit der Kreditgeber zu sehen ist.

Trotz der geschilderten Umstände geht der BGH offensichtlich davon aus, daß bei Vorliegen

der objektiven Voraussetzungen des 138 Abs. 1 6GB auch von der Vermutung auszugehen ist, daß sich die Verbraucher nur wegen ihrer wirtschaftlich schwächeren Lage, Rechtsunkundigkeit und Geschäftsungewandtheit, auf den Vertrag eingelassen haben.

"Dispositions-Vario-Kredit" als Ratenkreditvertrag

Auch die Überlassung von Geld unter der Bezeichnung "Dispositions-Vario-Kredit" kann den Grundsätzen der Rechtsprechung zum sittenwidrigen Kreditvertrag unterworfen werden, wenn die Ausprägung des Vertrages nicht die eines Dispositionskredites, sondern eines Ratenkredites ist. (LG Dortmund, NJW 1988, 269)

Das Landgericht geht von der Auffassung aus, daß es sich bei dem zu beurteilenden Kreditvertrag entgegen seiner formularmäßigen Überschrift nicht etwa um einen Dispositionskredit im herkömmlichen Sinn handelt. Vielmehr handelt es sich tatsächlich um nichts anderes als um einen Ratenkredit, auf den auch die hierzu bereits entwickelten Grundsätze anzuwenden sind.

Dies ergibt sich schon daraus, daß nach den Vertragsbestimmungen von dem Kreditnehmer Mindestraten zu zahlen sind. Dies ist bei einem üblichen Dispositionskredit nicht der Fall.

Solange dieser nicht gekündigt wird, braucht der Kunde dort überhaupt nicht – schon gar nicht die Mindestraten – zu tilgen.

Ein weiteres Indiz für die vom Landgericht getroffene Beurteilung des Vertrages waren die allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen der Kreditnehmer nicht frei über einen Dispositionsrahmen verfügen konnte.

Schließlich sprach für das tatsächliche Vorliegen eines Ratenkreditvertrages auch die Tatsache, daß das Konto des Kunden niemals einen positiven Saldo aufweisen konnte. Bei Ausgleichung auf Null wäre letztendlich – genau wie bei einem Ratenkreditvertrag – der Vertrag erfüllt worden.

Das Landgericht geht bei der Beurteilung und Berechnung des auffälligen Mißverhältnisses des Vertrages von dem ursprünglich im Vertrag ausgewiesenen variablen Zinssatz aus. Das Gericht folgt in dieser Entscheidung der vom Kreditnehmer vorgelegten finanzmathematischen Berechnung der Verbraucherzentrale des Landes Nordrhein-Westfalen, die zu einer über 100 %-igen Zinsüberhöhung kommt. Als weiterer belastender Umstand wird vom Landgericht insbesondere die Tatsache als schwerwiegend beurteilt und bewertet, daß die Bank einen Ratenkreditvertrag so verklausuliert hat, daß ihm der Anschein eines girovertragsähnlichen Kontokorrentverhältnisses gegeben worden ist. Dies bedeutet im Ergebnis eine Umgehung des Zinseszinsverbotes und stellt sich zudem, jedenfalls äußerlich, als der Versuch dar, einen Ratenkredit zu gewähren und zugleich die von der Rechtsprechung zu Ratenkrediten entwickelten Kontrollmaßstäbe zu umgehen, insbesondere die wahren Gesamtbelastungen des Kunden zu verschleiern

Bei einer Gesamtbeurteilung kommt das Landgericht zur Feststellung, daß der "Dispositions-Vario-Kredit" als sittenwidriges Rechtsgeschäft nichtig ist.

Berechnunce des Verzugsschadens bei Ratenkrediten

1. Die Kündigung eines Ratenkreditvertrages durch die Bank bedeutet Rücktritt

vom Vertrag gemäß § 326 BGB. Daher kann daneben nicht noch Schadensersatz we^gen Nichterfüllung des gekündigten Vertrages verlangt werden.

2. Der säumig gewordene Ratenkredit-

schuldner hat der Bank jenen Schaden zu ersetzen, welcher der Bank durch den Verzug mit der fälliggestellten Restforderung entsteht. Dieser entspricht in dem Regelfall dem durchschnittlichen Zinssatz für ungenehmigte Kontokorrentkredite, d.h., im Augenblick 8,5 %, zuzüglich eines Überziehungszuschlages von 3 %.

(OLG Stuttgart, NJW-RR 1988, 308).

Die allgemeine Geschäftsbedingung zu dem, dieser Entscheidung zugrunde liegenden Vertrag, ist nach 11, Nr. 5a AGBG unwirksam.

Nach Auffassung des Gerichts ist der jeweils übliche Kontokorrentzins zuzüglich des üblichen Überziehungszinszuschlages und abzüglich des darin enthaltenen Gewinns eine brauchbare Richtgröße für den Anspruch der Bank auf Ersatz des Verzugsschadens nach Kündigung im Falle der abstrakten Schadensberechnung. Hierbei ist die Argumentation des Gerichts im einzelnen nicht nachzuvollziehen, da sich der Senat damit begnügt, auf einen Aufsatz von einem Herrn Jürgen Steiner, der eine Schrift "betriebswirtschaftlich orientierte Bemessung des Verzugsschadens bei Krediten", Frankfurt/Main, 1987 herausge geben hat, bezugzunehmen. In den Urteilsgründen wird immer wieder auf diese Veröffentlichung verwiesen, deren Argumentationslinien jedoch nicht nachvollziehbar sind.

Für die Schuldnerberatung ist aus dieser Entscheidung aber zu entnehmen, daß zumindest die im Normalfall von den Banken gewünschten Verzugszinsen in dieser Höhe wohl nicht gerechtfertigt sind. Die Diskussion über die Frage der Verzugszinsen ist aber noch offen und wird es auch noch bis zu einer Entscheidung des BGH bleiben.

Berechnung des Verzugsschadens bei Ratenkrediten

Die Bank ist berechtigt, den bei vorzeitiger Kündigung vereinbarten Vertragszins als Schadensersatz, bis zum Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer, zu verlangen. Danach ist sie lediglich berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Refinanzierungskosten, zuzüglich eines etwaig erhöhten Verwaltungsaufwandes, zu beanspruchen.

(Leitsatz des Verfassers). (OLG Frankfurt, NJW-RR 1988, 305).

Das OLG Frankfurt hat die aus dem obigen Leitsatz zu entnehmende Auffassung zur Frage der Höhe des Verzugsschadens vertreten. Nachdem in den Urteilsgründen grundsätzlich festgestellt worden ist, daß sich der Verzugsschaden nur auf die Refinanzierungskosten, zuzüglich etwaiger Verwaltungsmehrkosten heschränkt, ist es nicht möglich, aus einem anderen Rechtsgedanken noch einen weitergehenden Schadensersatzanspruch der Bank abzuleiten.

Der Kreditnehmer muß nach Auffassung des Senats denjenigen Schaden nach den Grundsätzen über die positive Vertragsverletzung ersetzen, den er durch die vorzeitige Vertragsauflösung aufgrund seines Zahlungsverzuges verursacht hat. Er muß die Bank also so stellen, wie sie gestanden hätte, wenn er sie nicht durch seinen Zahlungs-

verzug veranlaßt hätte, den Darlehnsvertrag vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall hätte er ihr - die Gültigkeit des Darlehnsvertrages vorausgesetzt - den vereinbarten Zins für den Rest der vereinbarten Laufzeit zu zahlen gehabt.

Das OLG Frankfurt hat sich mit der Frage der Verzugszinsen in dieser Entscheidung nur am Rande beschäftigt, da dem Sachverhalt ein sittenwidriger Ratenkreditvertrag zugrunde lag. Die Verzugszinsklausel dieses Vertrages gab lediglich Anlaß, diese im Hinblick auf weitere belastende Umstände zu überprüfen.

RA Klaus Heinzerling

Themen

Schuldnerberatung und Jugendgerichtshilfe

von Bettina Hoenen, Grevenbroich

Schuldnerberatung ist in den Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit schon betrieben worden, bevor es sie in Form von speziellen "Schuldnerberatungsstellen" überhaupt gab (vgl. J. Münder: 'Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialen Arbeit', in: Soziale Praxis, Heft 3, Münster 1987). Sie kommt regelmäßig bei der Beratung bestimmter Personengruppen vor. Dazu sind beispielsweise auch Strafgefangene oder Strafentlassene sowie generell Verurteilte in Strafverfahren, die mit hohen Kosten und finanziellen Problemen konfrontiert werden, zu zählen. Sie sind ohnehin häufig Auflagen und Beschränkungen unterworfen und suchen entsprechende Fachberatung um erneute Konfrontation mit dem Justizapparat zu vermeiden. Bei der Frage nach einer hilfeversprechenden Beratung erscheinen Personen, zu denen schon ein Kontakt bestand oder besteht, naturgemäß als Ansprechpartner besonders geeignet. So erfahren die in diesem Bereich Tätigen - Sozialarbeiter/-pädagogen, hauptsächlich Jugendgerichts- und Bewährungshelfer - eine verstärkte Nachfrage nach Schuldnerberatung.

In welchem Zusammenhang wird nun z.B. der Jugendgerichtshelfer mit dem Verschuldensproblem konfrontiert?

Nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsoesetzes - des Gesetzes, das die Strafverfahren gegen Jugend-liche und Heranwachsende regelt - ist es die Aufgabe des Vertreters der Jugendgerichtshilfe, erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte in das Strafverfahren vor dem Jugendgericht einzubringen (§ 38 JGG).

Die Wahrnehmung dieser recht umfangreichen Aufgabe ist gemäß 4, Nr. 4 JWG Aufgabe des Jugendamtes.

In der Praxis teilt ^sich die in § 38 JGG beschriebene Tätigkeit in drei zeitlich aufeinanderfolgende Abschnitte,

- der Vorbereitung der Hauptverhandlung durch Gespräche und Erstellen eines Entwicklungsberichts,
- Teilnahme an der Hauptverhandlung und
- sozialpädagogische Beratung und Betreuung nach Abschluß des eigentlichen Strafverfahrens, auf.

Der Personenkreis, für den die Jugendgerichtshilfe per Gesetz zuständig ist, sind die "Jugendlichen" im Alter von 14 - 17 Jahren und mit "Heranwachsenden" im Alter von 18 - 20 Jahren (§, 1 JGG). In der nach dem Strafverfahren einsetzenden Betreuung ist oft der überwiegende Teil der Beratungsarbeit zu sehen, da die richterliche Entscheidung mit all ihren Konsequenzen häufig erst nach der Hauptverhandlung bewußt wird und auch oft erst dann ihre tatsächlichen und langfristigen Auswirkungen zeigt. Zu diesen Auswirkungen, die sich einmal auf die direkten Strafmaßnahmen durch das Jugendgericht beziehen können (z.B. Bußgelder, Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeiten, Arreste bis hin zu Haftstrafen), können auch andere, sich aus der Verurteilung erst in zweiter Linie ergebende Folgen für den Jugendlichen oder Heranwachsenden gehören.

Forderungen, die sich direkt aus dem Strafverfahren ergeben und sich im finanziellen Bereich auswirken, sind in diesem Zusammenhang vor allem – vom Gericht verhängte Geldstrafen und Bußgelder – Anwalts- und Verfahrenskosten (z.B. Kosten von Gutachtern, Blutproben, Zeugengelder).

Nicht unmittelbar und häufig erst nach Durchführung eines weiteren Gerichtsverfahrens - diesmal vor dem Zivilgericht - ergeben sich als Folge der Straftaten weitere Kosten. Diese Kosten werden hauptsächlich auf der Rechtsgrundlage der g 823 ff BGB (Schadensersatzpflicht bei unerlaubter Handlung) gegen den Verurteilten geltend gemacht. Hierbei handelt es sich i.d.R. um zwei Gruppen von Anspruchstellern, zum einen um die direkt Verletzten oder Geschädigten (Opfer), zum anderen um indirekt Geschäulgte, die aufgrund privatrechtlicher Verträge zu Leistungen an den/die Geschädigten verpflichtet sind. Hier sind in erster Linie Krankenkassen, Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften usw. zu nennen.

Die Kontaktaufnahme mit Information über die finanziellen Forderungen geschieht in der Regel durch den Betreuten oder Probanden, der bereits zur Vorbereitung seines Strafverfahrens Kontakt zum Jugendgerichtshelfer hatte. Hierbei kann häufig schon auf ein bestehendes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, so daß eine Verweisung an eine spezielle Schuldnerberatungsstelle – zumindest solange die Hilfestellung auf überschaubare Schritte begrenzt bleibt – nicht notwendig

Welche Abwicklungs- oder Hilfsmöglichkeiten ergeben sich nun in diesem Zusammenhang?

Häufig werden während der Betreuung im Jugendstrafverfahren u.a. zur Erstellung eines Berichtes für Gericht und Staatsanwaltschaft die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Ratsuchenden bekannt. Auf dieser Basis kann mit dem Betroffenen gemeinsam nach Reaktionsmöglichkeiten auf die Forderungen gesucht werden. In der Regel liegt zu diesem Zeitpunkt bereits ein Urteil aus dem Strafverfahren vor, so daß sich die Rechtslage klar darstellt.

Der wegen "unerlaubter Handlungen" rechtskräftig Verurteilte ist allein oder gesamtschuldnerisch mit seinen Mittätern zum Schadenersatz verpflichtet

Eine in diesem Stadium des Verfahrens erfolgende Kontaktaufnahme mit den Anspruchstellern erspart oft den für beide Seiten konstenintensiven Weg der Privat-(Zivil-)klage.

Im Beratungsgespräch können gemeinsam mit dem Ersatzpflichtigen und ggf. seinen Eltern Wege

gesucht werden, einvernehmliche Lösungen zu erreichen. So kann z.B. Ratenzahlung oder Stundung der Forderung vorgeschlagen werden.

Im Bereich der Bußgelder und Geldstrafen kann der Verurteilte auch einen Antrag auf Umwandlung in gemeinnützige Arbeit stellen. Hier muß mit dem Ratsuchenden eine seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten berücksichtigende Einsatzstelle gesucht werden. Bei mehreren Ersatzpflichtigen kann eine Absprache untereinander dazu führen, daß nicht einer allein für die Gesamtforderung haften muß, um sich später mit den anderen Beteiligten weiter auseinandersetzen zu müssen.

Kommen zu den direkt oder indirekt durch die Straffälligkeit verursachten Schulden noch andere Verschuldensformen hinzu, ergibt sich möglicherweise die Notwendigkeit einer langfristigen Schuldnerberatung, wobei eine positive Erfahrung mit einem vorhergehenden Beratungsangebot motivierend wirken kann und bestehende Hemmschwellen senken hilft.

Über das geschilderte Arbeitsgebiet hinaus ergeben sich in den unterschiedlichsten Bereichen sozialer Arbeit zunehmend Berührungspunkte mit Verschuldensproblematiken, so daß Kenntnisse über Grundtatsachen oder die Fähigkeit, bestehende Schulderberatungsangebote für den Klienten zu erschließen, in der Praxis an Bedeutung gewinnen.

	DAS JAHRES—ABO	
bezogen werden. Das Jahresa	nen ab sofort auch von Nicht-BAG- abonnement kostet 30,- DM incl. ein weiteres Jahr, sofern nicht es gekündigt wird.	Porto und Versand; es
Hiermit bestelle ich die BAG-	SB INFORMATIONEN im Jahresabonneme	ent ab Quartal
Name, Vorname:		
Adresse:		
	den	
Ort	Datum	Unterschrift

Neufestsetzung der Sozialhilferegelsätze zum I. Juli 1988 Offener Brief

der Arbeitsgruppe »Armut und Unterversorgung«

an die

Ministerpräsidenten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein an den

Regierenden Bürgermeister von Berlin, Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 1. Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

nachrichtlich an

Sozialminister und Sozialsenatoren der Länder Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Betr.: Neufestsetzung der Sozialhilferegelsätze zum 1. Juli 1988

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

trotz Bedenken gegen die neue Bemessungsgrundlage der Sozialhilferegel-("Statistik-Modell") wir eine Anhebung der Regelsätze zum 1. Juli 1988 um zumindest 10 v.H. für geboten. Diese Anhebung der Regelsätze ist notwendig, damit die Sozialhilfe als letztes Netz der Sozialen Sicherung ihrer gesellschaftspolitischen Aufgabe gerecht wird, nämlich einer materiellen Absicherung in Würde, in all den Fällen, in denen Menschen in finanzielle Not geraten sind. Mit derzeitigen Regelsatzhöhe ist dies nicht gewährleistet.

Obwohl bereits für 1975 geplant, nahm der vormals im Deutschen Verein damit betraute Arbeitskreis "Aufbau der Regelsätze" die Überarbeitung Sozialhilfewarenkorbs erst mit fünfjähriger Verspätung 1980 in Angriff. Um etwa 30 v.H. hätte der Sozialhilferegelsatz für Haushaltsvorstände und Alleinstehende nach den damaligen Arbeiten des Arbeitskreises erhöht werden müssen. Diese notwendige Anpassung der Sozialhilferegelsätze wurde von den Kommunen und Landkreisen und

schließlich durch die gesetzliche Fixierung der Regelsatzerhöhung für 1982 und 1983 auf je 3 v.H. durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz blokkiert.

Durch die folgenden Haushaltsbegleitgesetze wurden die Regelsätze nicht wie ursprünglich vorgesehen zum 1. Januar 1983, sondern erst zum 1. Juli 1983 und dann statt um 3 v.H. nur um 2 v.H. angehoben. Bezogen auf den Jahresdurchschnitt bedeutete dies lediglich eine Erhöhung um 1 v.H. Berechnungen zeigen, daß durch diese Regelsatzpolitik im Zeitraum 1982 -1984 alleinstehende Hilfsbedürftige Einkommenseinbußen in Höhe von 20 DM monatlich zugemutet wurden. Bei Ehepaaren ergaben sich Einkommenseinbußen von durchschnittlich etwa 36 DM monatlich und bei Alleinstehenden mit zwei Kindern unter 16 Jahren von durchschnittlich etwa 41 DM monatlich. Sozialpolitische und rechtliche Bedenken sowie die Kritik aus Wissenschaft und Praxis führten ab dem 1. Juli 1985 zu einem "Alternativen Bemessungsschema", das von allen Beteiligten eine Übergangslösung lediglich als angesehen wurde.

Die Notwendigkeit, das seit 1970 real weitgehend konstant gehaltene Regelsatz-

niveau anzuheben, wird heute von keiner Seite ernsthaft bestritten. Am 18. September 1987 kamen die Sozialminister und Sozialsenatoren der Länder mehrheitlich überein, bei der Festsetzung der Sozialhilferegelsätze ab 1. Juli 1988 ein neues Bemessungssystem zugrunde zu legen, welches - einem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände folgend - aus Daten der Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS) 1983 gewonnen wurde (= Statistik-Modell). Nach dem Beschluß der Sozialminister und Sozialsenatoren der Länder soll der durchschnittliche Sozialhilferegelsatz für Alleinstehende oder Haushaltsvorstände unabhängig von der laufend durchzuführenden Preisanpassung um etwa 10 v.H. (= etwa 40 DM) monatlich angehoben werden. Für die weiteren Haushaltsangehörigen (Kinder, Jugendliche) ergeben sich demnach Regelsatzerhöhungen um etwa 18 DM (für Kinder bis zu sieben Jahren) bis zu etwa 36 DM (Jugendliche von 16 bis 21 Jahren) monatlich.

Grundsätzlich bestehen gegen eine Bemessung der Sozialhilferegelsätze nach Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erhebliche Bedenken, weil die dortigen Verbrauchsdaten nicht den notwendigen Bedarf, wie er sozialhilferechtlich bedeutsam ist, sondern lediglich Ausgabe- und Verbrauchsgewohnheiten nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen abbilden. So kann eine durch niedriges Einkommen geprägte Konsumstruktur festgeschrieben werden, ohne daß dies - mangels unabhängiger Meßgrößen - Aussagen über eine qualitative und quantitative Unterversorgung erlaubt.

Zweifel an der ausreichenden Höhe der vorliegenden Ergebnisse ergeben sich ohnehin, wenn die Methodik und die einzelnen Annahmen und Begründungen zur avisierten Regelsatzhöhe näher betrachtet werden. In der Begründung zum neuen Bedarfsbemessungsschema wird dargelegt, daß, um einen Zirkelschluß zu vermeiden (Bedarfsbemessung für Sozialhilfeempfänger erfolgt anhand des Verbrauchs von Sozialhilfeempfängern), zunächst eine Sozialhilfeschwelle ermittelt werden muß, von der deutlich abgesetzt die untere Einkommensgrenze einer Referenzgruppe aus der Einkommens-

und Verbrauchsstichprobe (EVS) liegen soll. Anhand der aufgezeichneten Ausgaben dieser Referenzgruppe soll sodann der notwendige Bedarf für Sozialhilfeempfänger abgelesen werden. Für das Jahr 1983 wurde für alleinstehende Sozialhilfeempfänger eine Sozialhilfeschwelle in Höhe von 769 DM berechnet und unter Berücksichtigung dieser Sozialhilfeschwelle für die Bemessung der Regelsätze der private Verbrauch von Einpersonenhaushalten mit einem Einkommen von 800 - 1000 DM aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zugrundegelegt. Die berechnete Sozialhilfeschwelle, die einen Zirkelschluß verhindern soll, ist als zu niedrig anzusehen, weil

- der bei der Berechnung der Sozialhilfeschwelle verwendete Regelsatz aus
 dem Jahre 1983 in Höhe von 345 DM
 in Folge der damaligen Regelsatzpolitik
 ("Deckelung") preislich unterbewertet
 war (auf der Basis der Bundesdurchschnittspreise 1983 wäre der Regelsatz
 im Jahre 1983 um 18 DM höher anzusetzen
 gewesen),
- bei der Berechnung der Unterkunftskosten lediglich die Kaltmiete berücksichtigt wurde, während sozialhilferechtlich auch die Nebenkosten zu berücksichtigen sind und
- weitere sozialhilferechtliche Leistungen wie etwa für Krankenversicherungsbeiträge u.a. (§§ 13, 14 BSHG) in der Berechnung gänzlich fehlen.

Vor diesem Hintergrund ist der "Sicherheitsabstand" zwischen berechneter Sozialhilfeschwelle (769 DM) und untere Einkommensgrenze (800 DM) der Referenzgruppe aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) in Höhe von 31 DM bzw. 4 v.H. als völlig unzulänglich anzusehen. Die in der Begründung zum neuen Bemessungssystem vorgetragene Absicht, mit der Berechnung der Sozialhilfeschwelle und der Auswahl der sei ein Zirkelschluß Referenzgruppe vermieden worden, ist zweifelhaft. Hinsichtlich ihrer sozialen Struktur unterscheidet sich die gewählte Referenzgruppe aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von Sozialhilfeempfängerpopulation zudem so erheblich, daß ihre Eignung für die Ermittlung des Bedarfs für Sozialhilfeempfänger prinzipiell in Frage gestellt ist, weil etwa 70 v.H. der in der Einkommensgruppe ausgewiesenen

Mitgliederversammlung und Jahresarbeitstagung der BAG-SB

Bei der letzten Mitgliederversammlung 1987 in Kassel war es Wunsch der Mitglieder (und so beschlossen), daß die nächste Mitgliederversammlung in Bonn stattfinden und unter einen thematischen Schwerpunkt gestellt werden soll.

Bei der gemeinsamen Sitzung des Vorstands und Beirats am 30. Januar in Kassel wurde beschlossen, die Arbeitstagung unter das Thema "Überschuldung – Auswirkungen auf die Familie" zu stellen.

Vom Zeitablauf her ist beabsichtigt, den Freitagnachmittag für die Regularien der BAG-SB zu verwenden und ab Samstag, 9.00 Uhr, mit der Jahresarbeitstagung zu beginnen, die am Sonntag um 12.00 Uhr mit dem Mittagessen endet. Die Arbeitstagung ist auch für Nichtmitglieder zugänglich.

Programmablauf

Freitag, 27. Mai 1988

14.00 Uhr Eintreffen der Teilnehmer

Kaffee

14.30 Uhr Begrüßung, Procedere der Mitgliederver-

vorgeschlagene Tagesordnung:

- Vorstandsbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlassung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Satzungsänderung

18.00 Uhr Abendessen

19.00 Uhr bei Bedarf:

Fortgang des MV-Procedere

Arbeitstagung

Samstag, 28. Mai 1988

8.00 Uhr Frühstück

9.00 Uhr Eröffnung

Kurzreferate/Statements

im Anschluß:

Arbeit in Gruppen

12.00 Uhr Mittagessen

13.30 Uhr Arbeit in Gruppen

15.00 Uhr Kaffee

15.30 Uhr bei Bedarf:

Arbeit in Gruppen, ansonsten:

Berichterstattung der Gruppen im Plenum

18.00 Uhr Abendessen

Sonntag, 29. Mai 1988

8.00 Uhr Frühstück

9.00 Uhr Zusammenfassung, Diskussion, Absprachen

12.00 Uhr Mittagessen

Das Thema "Überschuldung – Auswirkungen auf die Familie" soll unter verschiedenen Aspekten in fünf Arbeitsgruppen behandelt werden. Dazu werden von verschiedenen Referenten aus den jeweiligen Fachbereichen vorangehende Kurzreferate im Plenum vorgegtragen.

Arbeitsgruppe 1

Arbeit und Familieneinkommen

- Auswirkungen der Einkommensentwicklung von Erwerbstätigen und Erwerbslosen
- Abbau von Arbeitsplätzen
- Auswirkungen von Verschuldung/Überschuldung auf das Arbeitsverhältnis

Referent: N.N.

Arbeitsgruppe 2

Rechtliche Stellung des privaten Schuldners in der Bundesrepublik

- Situation bei Eingehen von Schuldverhältnissen und nach Eintritt der Insolvenz
- Ansatz: Kreditwuchergesetz oder Insolvenzverfahren (Gesetzesinitiativen)

Referent: Dipl.-Rechtspfleger Peter Weber, Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege in Schwetzingen

Arbeitsgruppe 3

Auswirkungen auf Familie, insbesondere Kinder und Jugendliche

- Schule, Freizeit, Elternhaus
- Sozialisation

Referent: Ulrich Möller, Jugendamtsleiter

Arbeitsgruppe 4

Familie und Konsum, Entwicklung von Finanzdienstleistungen

- Wirtschafts- und Konsumsituation finanzschwacher Haushalte
- Kopplung von Konsum und Finanzierung beim Anbieter
- Entwicklung von Finanzdienstleistungen

Referentin: Prof. Gertrud Dorsch, FH Münster

Referent: RA Peter Elling, VZ NRW

Arbeitsgruppe 5

Perspektiven

- gesellschaftliche Ausgrenzungen
- Umverteilung am Arbeits- und Konsummarkt
- Wohnungsnot, materielle Notstände
- Chancen

Referent: Horst Peter, MdB, Kassel

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden abschließend im Plenum zusammengetragen und diskutiert. Eine schriftliche Dokumentation sowie eine Darstellung in der Öffentlichkeit ist vorgesehen.

Personen Frauen und etwa 40 v.H. Personen über 65 Jahre alt sind. Das besondere Konsumverhalten einer älteren Frau über 65 Jahre entscheidet somit überproportional über die Höhe und inhaltliche Struktur der Sozialhilferegelsätze.

Das am 18. September von den Sozialmi: nistern und Sozialsenatoren der Länder mehrheitlich verabschiedete neue Bemessungssystem kann somit nur als eine Übergangslösung angesehen werden. Die methodischen und statistischen Mängel müßten ausgebessert werden, wenn das Bemessungssystem dauerhafter die Regelsätze tragen sollte und derzeit keine Rückkehr zum klassischen Warenkorbprinzip möglich erscheint.

Aber selbst gegen die von den Sozialministern und Sozialsenatoren mehrheitlich verabschiedete Minimallösung
formierte sich erwartungsgemäß der
Widerstand der Finanzminister, der
Innenminister und der Vertreter der
Städte, Landkreise und Gemeinden.

Behauptet wird insbesondere, daß das derzeitige Regelsatzsystem zu einer Überausstattung bei größeren Bedarfsgemeinschaften führt. Diese behauptete Überausstattung bei größeren Familien, nunmehr eine Regelsatzerhöhung zum 1. Juli 1988 verhindern soll, ist bisher wissenschaftlich nicht begründet. Ferner wird von den kommunalen Spitzenverbänden beanstandet, daß die Bestimmung der Regelsätze für Haushaltsangehörige bislang unbefriedigt gelöst sei und hierzu weitere Untersuchungen stattfinden müßten. Dies war jedoch den Sozialministern der Länder bei ihrer Beschlußfassung bekannt und dieses Argument kann deshalb gegenwärtig nicht gegen eine Anhebung der Regelsätze angeführt werden. Falls bei kinderreichen Haushalten aus den unteren Lohngruppen tatsächlich das Haushaltseinkommen niedriger liegen sollte als bei vergleichbaren Sozialhilfeempfängern, so kann dies nicht Anlaß für eine Nichterhöhung der Sozialhilferegelsätze zum 1. Juli 1988 um 10 v.H. sein. Dieser Sachverhalt müßte vielmehr im Rahmen einer Verbesserung des Familienlastenausgleichs für untere Einkommensbezieher gelöst werden.

Die Finanzminister und Teile der kommunalen Spitzenverbände blockieren derzeit eine jede auch noch so geringe Anhebung der Sozialhilferegelsätze. Die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragene methodische Kritik soll letztlich nur erneut eine Anhebung der Sozialhilferegelsätze Derzeit ist jedoch unabhängig von methodischen Bedenken eine Anhebung der Sozialhilferegelsätze um zumindest 10 v.H. geboten. Somit wird die Verantwortung über die notwendige Anhebung der Sozialhilferegelsätze zum 1. Juli 1988 entscheidend bei Ihnen liegen. Wir hoffen deshalb im Interesse der betroffenen Sozialhilfeempfänger, daß Sie auf Ihrer nächsten Sitzung am 25. Februar 1988 die Regelsatzproblematik diskutieren und in einem gemeinsamen Beschluß die notwendige Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 1988 um mindestens 10 v.H. einleiten.

Zu den Erstunterzeichnern dieses offenen Briefes gehören:

Dr. Gerhard Bäcker, wissenschaftlicher Referent am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut des DGB, Düsseldorf

Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback, Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg

Dr. Peter Gitschmann, Institut für Politikwissenschaft an der Universität Gießen

Prof. Dr. Walter Hanesch, Fachhochschule Niederrhein

Albert Hofmann, Sozialwissenschaftler, Frankfurt am Main

Priv. Doz. Dr. Ernst-Ulrich Huster, Universität Hannover

Dr. Klaus Kortmann,
Pucheim

Prof. Dr. Stephan Leibfried, Bremen

Prof. Dr. Christian Marzahn, Universität Bremen Prof. Dieter Oelschlägel, Universität Duisburg/Gesamthochschule

Gerhard Pfannendörfer, Stuttgart/Frankfurt am Main

Dietrich Schoch,
Regierungsoberrat, Verwaltungsfachhoch'--chule Wiesbaden

Prof. Dr. Wolfgang Schütte, Fachhochschule Hamburg

Dr. Klaus Sieveking, ZERP an der Universität Bremen Renate Simmedinger, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Günther Stahlmann,
Fachhochschule Fulda

Heinrich Sydow, wissenschaftlicher Referent, Hannover

Dr. Rudolf Welzmüller, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) des DGB, Düsseldorf

Gerd Wenzel, Bremen

Prof. Hans-Ulrich Weth, Fachhochschule Reutlingen

»Man fühlt sich als Mensch zweiter Klasse« Verschuldung aus der Sicht der Betroffenen

von Roger Kuntz, Mönchengladbach

Aus Erfahrungsberichten von Schuldnerberatungsstellen und Stellungnahmen von Schuldnerberatern zur Situation überschuldeter Ratsuchender in wirtschaftlichen Notständen dürfte inzwischen hinreichend belegt sein, daß sich Verschuldung bzw. Überschuldung auch auf die gesamte Lebenslage der Betroffenen negativ auswirkt. Es handelt sich dabei sowohl um die innerfamiliale Lebensund Beziehungssituation, wie auch um die gesellschaftliche und rechtliche Stellung des Schuldners und der Schuldnerfamilie.

Die Betroffenen fühlen sich als "Menschen zweiter Klasse" und werden häufig in der Öffentlichkeit, im Geschäftsverkehr, bei der Arbeit, in der Schule, in der Freizeit ... auch so behandelt.

Man könnte einwenden, daß dies die Sichtweise von Schuldnerberatern sei, authentische Belege aber fehlen. In diesem Zusammenhang wurde in der Fachdiskussion auch danach gefragt - vor allem von jenen, die in ihrer Praxis mit dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung nicht vertraut sind - was nun Schuldnerberatung mit Sozialarbeit zu tun habe. Eine Diskussion darüber wurde aber weitgehend zu Gunsten der 'Rechtsberatungsdebatte' verdrängt: m.E. ein schwerwiegendes Versäumnis. Die Hauptprobleme, hier vor allem die Auswirkungen von Überschuldung, bekommen in erster Linie die Betroffenen zu spüren - ihnen ist mit der Streitfrage, ob nun Schuldnerberatung in der das Sozialarbeit gegen Rechtsberatungsgesetz verstößt, nicht geholfen. Die Betroffenen selbst

sind nicht in der Lage, in eine solche Diskussion – auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen – einzugreifen.

Um nun auch die Meinung von betroffenen Schuldnern öffentlich werden zu lassen, wurden in zwei Städten Gespräche mit Ratsuchenden geführt. Sie erklärten sich bereit, die nachfolgenden neun Fragen zu beantworten. Die Fragen wurden überwiegend zu Hause mit dem jeweiligen Partner beraten und beantwortet. Die Antworten werden authentisch wiedergegeben, ohne die jeweiligen Aussagen weiter zu kommentieren oder zu werten: sie sprechen für sich.

Soweit in den Antworten namentliche Nennungen erfolgt sind, wurden diese anonymisiert. Die Antworten von vier betroffenen Schuldnern, die eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht haben, sind jeweils den einzelnen Fragen zugeordnet.

Frage 1:

Würden Sie bitte beschreiben, wie Sie in die Verschuldungssituation geraten sind und für was haben sie ursprünglich Schulden aufgenommen?

Frau/Herr A: keine Angaben

Frau/Herr B:

Die Schuldenaufnahme war für Investitionen für meine selbständige Arbeit (Maschinen).

Frau/Herr C:

Ich bin in die Verschuldung durch meine Ehescheidung gekommen. Meine geschiedene Frau hatte Schulden gemacht. Um sie zurückzahlen zu können, habe ich einen Kredit aufgenommen.

Frau/Herr D:

Das wissen wir auch nicht, wir haben uns eigentlich nie größere Sachen angeschafft und auch keine Kredite aufgenommen. Allerdings war unser Girokonto immer überzogen. Aber das war nie ein Problem, denn die Bank hat dann immer das Girokonto ausgeglichen und wir mußten Raten bezahlen.

Frage 2:

Was waren die Gründe dafür, daß die Schulden im Laufe der Zeit zugenommen haben und es immer mehr Gläubiger geworden sind?

Frau/Herr A:

Den ersten Kredit habe ich mir aufgenommen, um eine Wohnungseinrichtung zu finanzieren. Dann nahm ich noch einen Kredit auf, um mir ein neues Auto zu kaufen. Ich verdiente damals (1974) so gut, daß ich die Verpflichtung ohne große Einschränkung hätte einhalten können.

Frau/Herr B:

Die Schulden wurden mehr, weil ungelernte Kräfte ausgebildet werden mußten durch entsprechende Schulungen und durch Unzuverlässigkeit von Kunden.

Frau/Herr C:

Ich habe immer wieder einen neuen Kredit aufgenommen, um die alten Schulden zu begleichen. Aber dadurch bin ich immer tiefer in Schulden geraten.

Frau/Herr D:

Wir haben uns dann auch mal wegen der kleinen Raten bei Versandhäusern eine Waschmaschine und einen Kühlschrank gekauft. Die Bank hat dann immer zuerst ihre Rate abgebucht und unser Girokonto war immer noch überzogen und Miete und Strom haben sie dann nicht mehr bezahlt. Ich habe mich dann bei der Bank beschwert. Das Resultat war, daß sie eine Lohnabtretung zu meinem Arbeitgeber geschickt haben, die ich unterschrieben hatte. Ich flog dann als erster raus, als man rationalisierte.

Frage 3:

Wenn sie zurückblicken, glauben Sie,

es hätte damals andere Lösungen gegeben? Wenn ja, wie hätten diese aussehen können?

Frau/Herr A:

Ich hätte, statt sofort eine komplette Wohnungseinrichtung zu kaufen, erst sparen können und dann nach und nach ein Zimmer einrichten können. Ich hätte aber auch erst mal gebrauchte Möbel kaufen können und mich dann nach und nach komplett einrichten können.

Ein neues Auto zu kaufen war auch nicht nötig, sondern ein gebrauchtes hätte zunächst den gleichen Zweck erfüllt.

Frau/Herr B:

Aufgrund meiner damaligen Situation hätte es keine andere Lösung gegeben.

Frau/Herr C:

Ich hatte mich an meinen Arbeitgeber gewandt und um ein zinsloses Darlehen gebeten aber das wurde mir nicht gewährt. Auch habe ich mich an meine Bank gewandt aber die haben das auch abgelehnt mit der Begründung, ich hätte eine schlechte Schufa-Auskunft.

Frau/Herr D:

weiß ich nicht.

Frage 4:

Was war der Grund, daß Sie Ihren Schuldverpflichtungen nicht nachkommen konnten?

Frau/Herr A:

Die Firma, bei der ich arbeitete und überdurchschnittlich gut verdiente, kündigte mir wegen Auftragsmangel. Eine zeitlang konnte ich meine Zahlungsverpflichtungen unter großem persönlichen Verzicht einhalten.

Frau/Herr B:

Versprochene bzw. zugesagte Aufträge wurden letztlich nicht erteilt, besonders durch eine Großfirma.

Frau/Herr C:

Meine Frau und ich waren zwar bei der (FIRMA) beschäftigt aber da ich für meine geschiedene Frau und die Kinder monatlich 1100 DM Unterhalt zahlen mußte hatten wir nicht mehr so viel Geld um unsere Schulden zurückzuzahlen.

Frau/Herr D:

Sie waren zu hoch, das Arbeitslosengeld reichte nicht. Da wir ja auch noch versuchen mußten, die Miete zu bezahlen, konnten wir an die anderen, bei denen wir Schulden hatten, gar nichts mehr bezahlen.

Frage 5:

Haben Sie selbst versucht, mit den Gläu.Mgern eine Regelung zu finden? Wie waren Ihre Erfahrungen?

Frau/Herr A:

Ich habe meine Gläubiger ständig angeschrieben, ihnen meine Situation beschrieben und um neue Ratenvereinbarungen gebeten. Sie gingen zunächst darauf ein, doch schickten sie nach einigen Monaten einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß an meinen damaligen Arbeitgeber. Der kündigte mir dann unter fadenscheinigem Vorwand. Als ich dann arbeitslos war, konnte ich gar keine Zahlungsverpflichtungen mehr einhalten. Dadurch stiegen die Schulden durch Zinsen etc. an Wenn ich dann wieder Arbeit gefunden hatte, dauerte es nicht lange bis der nächste Pfändungsbeschluß beim Arbeitgeber ankam, der mir dann kurz danach wieder kündigte und alles ging wieder von vorne los. Auf diese Weise habe ich über zwanzig Arbeisstellen gehabt und mit jeder Arbeitsstelle mehr wurde es schwerer, überhaupt Arbeit zu finden

Frau/Herr B:

Am Anfang habe ich viel Gespräche mit den Gläubigern geführt, die zwar Verständnis gezeigt haben aber letztlich auf Zahlung bestanden haben, die ich nicht erbringen konnte.

Frau/Herr c:

Ich habe mich an die Gläubiger gewendet mit der Bitte, daß ich monatlich kleinere Raten bezahlen wollte, aber die Gläubiger lehnten das ab und drohten mit Lohnpfändungen, Offenbarungseid und Gefängnis.

Frau/Herr D:

Was sollte ich denn machen? Die wollten ihr Geld, das habe ich ja verstanden Was sollte ich denn machen?

Frage 6:

Als Sie Schulden nicht mehr zurückzahlen konnten, haben Sie Hilfen gesucht und auch erhalten,

konnten Sie keine Hilfen finden, oder haben Sie sich nicht danach erkundigt? Wen oder welche Institutionen haben Sie aufgesucht und wie hat die Hilfe oder 'nicht-Hilfe' ausgesehen, was ist passiert?

Frau/Herr A:

Ich habe mich an eine Bank gewandt, die aber keine Hilfemöglichkeiten gesehen hat. Nach einigen Jahren haben wir dann von der Schuldnerberatung gehört und haben diese aufgesucht.

Frau/Herr B:

Nein, ich habe keine Hilfen erhalten. Das ist ein trauriges Kapitel. Hilfe habe ich gesucht z.B. beim Finanzamt, die haben gesagt, ich müßte Konkurs anmelden obwohl gar kein Konkursverfahren möglich war. Ich konnte mein Gewerbe nur abmelden. Oder beim Rechtsanwalt. Er hat bei mir den Eindruck hinterlassen, daß ihn das gar nicht interessiert aber vielleicht wußte er auch nicht Bescheid. Der Anwalt hatte wahnsinnig viel zu tun, war immer am Telefonieren und hatte kaum Zeit. Es hat vermutlich auch eine Rolle gespielt, daß ich erst Kunde bei ihm war, später Schuldner. Er wollte dann nichts mehr für mich tun. Ein anderer Rechtsanwalt hatte plötzlich keinen Termin mehr für mich frei nachdem ich sagte, daß ich ein Sozialfall sei. Vom Steuerberater erhielt ich auch keinen Hinweis, der mir weitergeholfen hätte. Das Sozialamt hat mich direkt mit den Worten "was wollen sie denn hier" abgewimmelt. Beraten wurde ich von niemanden.

Frau/Herr c:

wir haben uns an eine Firma namens (Agentur) gewandt. Aber das hat nicht geklappt, man hat uns Lebensversicherungen angeboten die sehr teuer waren und dann wollte man uns erst helfen - aber dafür hatten wir kein Geld. Dann haben wir uns an die Firma (X) gewandt. Dort haben wir 3 Versicherungen abgeschlossen und 2000 DM bezahlt und uns wurde auch hier nicht geholfen.

Frau/Herr D:

Ja, als der Vermieter uns die Wohnung gekündigt hat weil mal wieder die Miete nicht überwiesen wurde, mußtem wir zum Sozialamt. Aber die haben nur die Mietschulden übernommen. Wir haben denen zwar erzählt, wie es bei uns aussieht, aber man sagte uns, daß man bei den anderen Schulden nichts machen könne. Wenigstens haben wir die Wohnung nicht verloren. Eine Stelle wie hier gab es ja noch nicht.

Frage 7:

Glauben Sie, daß Hilfsmöglichkeiten damals bestanden hätten? Wenn ja, wo?

Frau/Herr A:

Heute wissen wir, dank der Schuldnerberatung, daß man zum Beispiel bei Geldern, die vom Arbeitsamt, Sozialamt usw. in bestimmten Fällen gezahlt bekommt und zurückzahlen muß, bei niedrigem Einkommen Anträge auf Erlaß stellen kann. Die zuständigen Beamten des Sozialamtes und Arbeitsamtes sind zwar auch darüber informiert, hielten es aber nicht für nötig, uns darauf aufmerksam zu machen obwohl sie unsere finanzielle Lage kannten. Wir wußten auch nicht, daß Rundfunkge-

bühren von der Stadt übernommen werden können, von der Prozeßkostenhilfe hatten wir vorher auch nichts gehört.

Frau/Herr B:

Ja wenn ich rechtzeitig von der Schuldnerberatung erfahren hätte. Auch das Sozialamt hätte mich beraten müssen, ich sehe das aber nicht als persönliche Kritik, die bekommen auch Druck von oben. Die Anständigen müssen unter den anderen leiden. Ich versuche zu verstehen. Man kann aber nicht alles glauben, was man vom Sozialamt für Auskünfte bekommt. Eher durch Zufall habe ich dann von der Schuldnerberatung durch das Sozialamt erfahren.

Frau/Herr c:

Ich glaube, es hätten Möglichkeiten bestanden uns zu helfen. Die Sparkasse zum Beispiel, da ging der Lohn von mir und meiner Frau aufs Konto und die Gewißheit, daß ieden Monat Geld da war - aber man hat uns nicht geholfen. Auch der Arbeitgeber nicht, der wußte auch um unsere finanzielle Situation.

Frau/Herr D:

Ja, wenn es damals schon so eine Stelle wie hier gegeben hätte.

Frage 8:

Glauben Sie rückblickend, daß sich die gesamte Verschuldungs- und Überschuldungssituation negativ auf Ihr persönliches Leben, Ihre Familie und Ihre soziale und gesundheitliche Situation ausgewirkt hat?

Wie würden Sie diese Situation kennzeichnen bzw. beschreiben?

Frau/Herr A:

Durch die dauernde Arbeitslosigkeit haben sich viele Freunde zurückgezogen. Dadurch, daß wir aus finanziellen Gründen nicht ausgehen können oder Gäste bewirten können, gehen wir auch selten zu anderen Leuten, um uns nicht revanchieren zu müssen. Darunter leiden eigentlich alle zwischenmenschlichen Beziehungen. Gesundheitlich läßt sich dazu sagen, daß die Nerven und durch die Nerven auch andere Organe sehr stark durch die Schuldenbelastung angegriffen sind. würde auch sagen, daß unsere Schlafstörungen daher kommen. Meiner Meinung nach leiden auch die Kinder sehr stark darunter. Die sehen, daß wir kein Auto, kein Telefon, keinen Farbfernseher, kein Video haben. Wir können nicht in Urlaub fahren. Ich glaube, daß unsere Kinder sich dadurch ihren gleichaltrigen Freunden gegenüber minderwertig fühlen und dadurch auch ernster als ihre gleichaltrigen Spielkameraden sind.

Frau/Herr B:

Das steht außer Frage. Das hat gravierende Auswirkungen und erinnert mich immer an die Zeit nach dem Krieg, mit Essen und Heizung, es reicht für nichts mehr. Wissen sie, ich gehöre per se zu einer Randgruppe. Wenn ich mich hängen lassen würde ginge es schnell bergab. Es ist ein schmaler Weg zum Asozialen. Ein Reicher kann schlampig sein, ich aber muß da aufpassen. Meine Frau habe ich wegen den Schulden verloren, die Ehe ging auseinander.

Man wird sehr empfindlich, sieht Sachen, die vielleicht gar nicht da sind. Die Gesellschaft läßt einem spüren, daß man nicht mehr zählt, man ist abgeschrieben. Worunter ich gelitten habe ist, daß andere sagen "der liegt auf der Couch und ist am pennen". Das sagen auch Freunde. Die Menschlichkeit ist verlorengegangen.

Frau/Herr C:

Meine Frau und ich haben oft Ehestreit wegen den Schulden gehabt. Unser ganzes Leben hat sich durch die Schulden verändert. Man fühlt sich als Mensch zweiter Klasse.

Frau/Herr D:

Klar, ich habe meine Arbeit verloren und ständig streit mit meiner Frau. Ich bin viel am Kiosk herumgestanden.

Frage 9:

Bei welchen Problemstellungen fanden Sie die Schuldnerberatung (besonders: hilfreich?

Frau/Herr A:

Was wir als besonders wohltuend an der Schuldnerberatung empfunden haben, da war zum ersten mal jemand, der sich unsere Situation schildern ließ, ohne uns mit einer vorgefertigten Meinung zu begegnen. Was uns dann überrascht hat war, als die Schuldnerberatung sich mit unseren Gläubigern in Verbindung setzte, waren diese viel entgegenkommender und verhandlungsbereiter als in all den vielen Briefen, die wir vorher geschrieben haben.

Frau/Herr B:

Die Hilfe der Schuldnerberatung geht ins private und verändert alles. Die menschliche Seite ist das Wichtigste in der Schuldnerberatung, das verändert das ganze Leben, die ganze Situation. Die Gläubiger haben viel verständnisvoller reagiert, seit die Schuldnerberatung sich eingeschaltet hat. Dem Schuldnerberater wird geglaubt, wie meine Situation ist. Allein die Briefe sind anders.

Frau/Herr C:

^geit wir zur Schuldnerberatung gekommen sind fühlen• wir uns viel wohler, wir sehen wieder viel optimistischer in die Zukunft.

Frau/Herr D:

Eigentlich in allen Bereichen. Wir haben gelernt, daß die Ausgaben für Miete, Strom und Lebensun-

terhalt am wichtigsten sind. Wir haben auch keine Angst mehr wegen der Schulden ins Gefängnis zu müssen. Jedenfalls habe ich jetzt auch wieder eine Arbeit gekriegt.

Die Schulden wurden durch einen Kredit bei der Sparkasse zusammengefaßt Die Raten kann ich gut tragen und mein Girokonto wird nun auch nicht mehr überzogen.

Jesamtwirtschaftliche Zusammenhänge Wirtschaftswachstum vor dem Hintergrund zunehmender Ver- und Überschuldung privater Haushalte

von Renate Klatt, Kassel

Schuidnerberatung ist i.d.R. mit privaten Haushalten konfrontiert, deren Einkommen oft auf Jahre hinaus durch Schuldverpflichtungen oder "Zwangskredite" festgelegt ist - jedenfalls steht das aktuelle Einkommen weder für den Konsum, noch für Ersparnisse zur Verfügung. Obwohl Verantwortliche aus Politik und Wirtschaft nach wie vor auf das Prinzip immerwährenden Wachstums setzen, mehren sich die warnenden Stimmen, die auf Grenzen wirtschaftlichen Wachstums hinweisen. Auch unser Konsumverhalten und unser Lebensstandard würde sich dann ändern müssen. Für die privaten überschuldeten Haushalte sind diese Wachstums- und Konsumgrenzen längst schon überschritten.

wirtschaftliches Wachstum, die ständige Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen für sämtliche Bevölkerungsschichten, sichert sowohl gesellschaftliche als auch wirtschaftliche Stabilität der Industrienationen.

Zentrale Indikatoren dieses wachsenden materiellen wohlstandes sind Bruttosozialprodukt, Volkseinkommen und persönlich verfügbares Einkommen.

Die Bestimmung dieser abstrakten Größen (deren Zusammensetzung später noch erläutert wird), erfolgt mittels der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, d.h. die wirtschaftlichen Transaktionen einer zurückliegenden Periode werden als statistische Grundlage für eine Analyse des wirtschafts-Kreislaufes erfaßt.

Die Komplexität der Materie erfordert eine Abstraktion, die durch das folgende Schema einer weitgehend nach institutionellen Gesichtspunkten gegliederten Volkswirtschaft verdeutlicht werden soll. Eine Aggregatbildung wird sowohl für Wirtschaftssubjekte als auch für Fransaktionen zwischen diesen Gruppen von Wirtschaftseinheiten vorgenommen.

Sie erleichtert einerseits die Analyse der wechselseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen, führt jedoch andererseits zu einem Informationsverlust, da Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gruppe nicht erkennbar sind. Das Bruttosozialprodukt stellt die Summe der von Inländern erstellten, zu Marktpreisen bewerteten Güter und Dienste während einer Periode dar, die nicht in der gleichen Periode als Vorleistungen im Produktionsprozeß Wiederverwendung finden.

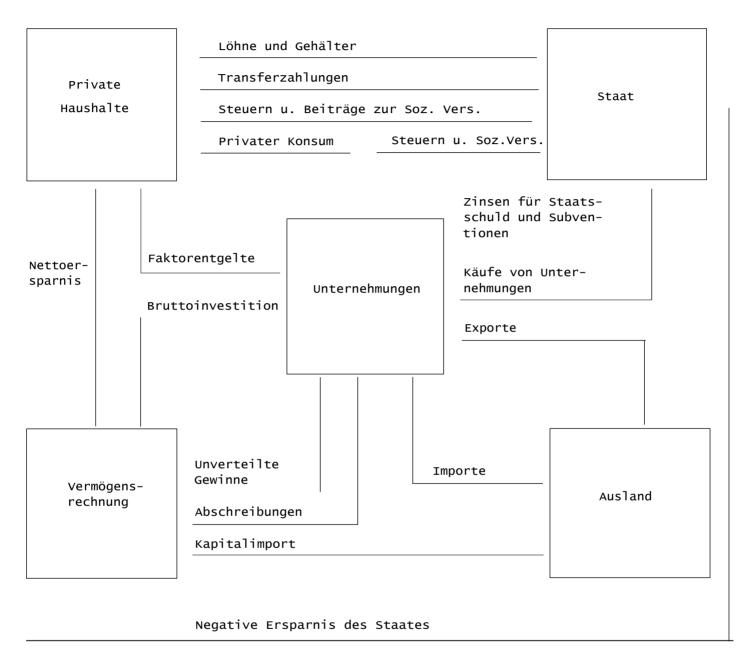
Als Volkseinkommen versteht man die Summe aller während einer Periode im Zuge des Produktions- und Tauschprozesses erworbenen Leistungseinkommen. Addiert man zum Volkseinkommen die indirekten Steuern und die volkswirtschaftlichen Abschreibungen, so erhält man das Bruttosozialprodukt.

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte wird als persönlich verfügbares Einkommen bezeichnet. Es umfaßt neben Löhnen, Gehältern und Renten auch Transfereinkommen, d.h. öffentliche Zahlungen ohne unmittelbare ökonomische Gegenleistung wie z.B. Sozialhilfeleistungen. Der Abzug von Abgaben wie direkter Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wird berücksichtigt.

An dieser Stelle ist auf die Unzulänglichkeit der genannten Größen als Indikatoren von umfassender Wohlfahrt oder Lebensqualität hinzuweisen. Die Beschränkung der Betrachtung auf die ökonomische Dimension führt zu einer Vernachlässigung massiver Wirkungen des wirtschaftlichen Systems auf die natürliche und soziale Umwelt, deren Folgen die menschlichen Lebensbedingungen stark beeinträchtigen.

Des weiteren wird nicht berücksichtigt, daß gerade mit zunehmendem materiellem Versorgungsniveau nicht-konsumorientierte Bedürfnisse die Lebensqualität bestimmen.

- 1. Der Kapitalstock ist schneller als die Bevölkerung gewachsen, was zu einer <steigenden Kapitalintensität> geführt hat.
- 2. Starker Anstieg der Reallöhne.
- 3. Der Anteil des Faktors Arbeit ist nur langsam gestiegen (im Vergleich zum Gesamtertrag des Kapitals).



Wirtschaftswachstum, ausgedrückt durch Zunahme des Bruttosozialprodukts damit auch der Produktion, der Produktivitat), der Löhne und anderer wichtiger Größen ist auf eine Vielzahl von Faktoren wie Kapital , Arbeit, Ausbildungsstand, Innovation, wissenschaftlichen Fortschritt sowie sonstige Faktoren zurückzuführen Im 20. Jahrhundert sind nach Samuelson ' folgende,

- der wirtschaftlichen Entwicklung von Industrienationen zugrundeliegende Trends zu beobachten:
- 4. Kein Rückgang der Kapitalertragsrate oder des Realzinses, sondern zyklische Auf- und Abwärtsbewegungen dieser Größen, ohne daß sich eine ausgeprägt steigende oder fallende Tendenz feststellen läßt.
- 5. Trotz Steigerung der Kapitalintensität ist der Kapital-Koeffizient (Verhältnis zwischen dem gesamten Kapitalstock und dem jährlichen Bruttosozialprodukt) zunächst stark gefallen und seit ca. 1950 relativ stetig.

6. Das Verhältnis zwischen nationaler Ersparnisb,ildung und Bruttosozialprodukt sowie von Investitionen zum Bruttosozialprodukt war bemerkenswert stabil.

7. Das Bruttosozialprodukt ist durch eine mehr oder weniger stetige Wachstumsrate gekennzeichnet, die deutlich über dem gewichteten Durchschnitt der Kapital-, Arbeits- und Ressourceninputs liegt, so daß technischer Fortschritt im wirtschaftlichen Wachstumsprozeß eine Schlüsselrolle gespielt haben muß.

Diese Trends der Wirtschaftsentwicklung dürfen jedoch nicht zu der Annahme verleiten, daß diese Entwicklung sich zwangsläufig fortsetzt. Es gibt keinen logischen Grund dafür, daß technologische Innovationen unablässig für steigenden Lebensstandard sorgen sollten.

Zur Erklärung der Funktionsweise der Wirtschaft gibt es in der Nationalökonomie zwei gegensätzliche Auffassungen – die klassische und die keynesianische. Sie sollen im folgenden kurz skizziert werden.

nach klassischer Vorstellung sind alle Preise und Löhne uneingeschränkt flexibel. Der Ausgleich von Angebot und Nachfrage erfolgt über den Preismechanismus, der bei äußeren Einflüssen sofort in Gang gesetzt wird.

Beispielsweise passen sich nach einer Steuererhöhung, die eine Verminderung der Ausgaben von Konsumenten und Unternehmen, also eine Verminderung der Nachfrage bewirkt, Preise und Löhne umgehend an, um Vollbeschäftigung wieder herzustellen. Das Angebot bleibt konstant.

Auch auf dem Arbeitsmarkt erfolgt die Anpassung über den Lohn. Unfreiwillige Arbeitslosigkeitgibt es nach dieser klassischen Vorstellung nicht. Wirtschaftspolitische Einflußmöglichkeiten bestehen lediglich beim Preisniveau, nicht aber bei der Arbeitslosigkeit und der Produktion.

Angesichts anhaltend hoher Arbeitslosigkeit, für die die klassische makroökonomische Theorie keine Erklärung zu geben vermochte, entwickelte Keynes in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts seine Gegentheorie.

Nach dieser keynesianischen Theorie vollzieht sich der Anpassungsprozeß zwischen gesamtwirtschaftlichem Angebot und gesamtwirtschaftlicher Nachfrage nicht durch flexible Preise und Löhne, sondern durch Anpassung der Ausgabentätigkeit, die wiederum eine Veränderung der Einkommen bewirkt.

Preise und Löhne werden zumindest kurzfristig als starr und inflexibel angenommen und es gibt brachliegende Ressourcen. Die Produktion wird durch die Nachfrage bestimmt. Massive und dauerhafte Arbeitslosigkeit kann Nebenerscheinung einer sich im Gleichgewichtszustand befindenden wirtschaft sein.

Durch wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie z.B. eine Erhöhung der Geldmenge, eine Steigerung öffentlicher Ausgaben oder Steuersenkungen, könnte die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und damit auch die Produktion erhöht werden und zur Überwindung des Unterbeschäftigungsgleichgewichtes beitragen.

Auch auf Keynes ist das makroökonomische Multiplikatormodell zurückzuführen. Die gesamtwirtschaftliche Produktion, d.h. das Angebot, wird durch die Nachfrage bestimmt. Die Anbieter, d.h. die Unternehmen sind bereit, zu festen Preisen so viel zu produzieren und zu verkaufen, wie private Haushalte, andere Unternehmen und der Staat abzunehmen bereit sind.

Das Gleichgewicht der Wirtschaft stellt sich dann ein, wenn die Höhe der geplanten Konsumund Investitionsausgaben genau gleich der Höhe der Gesamtproduktion ist. Übersteigen die geplanten Konsum- und Investitionsausgaben die geplante Produktion, führt dies zu einer Ausweitung der Produktionstätigkeit bis hin zum Gleichgewichtszustand. Im entgegengesetzten Fall, d.h. wenn die geplante Produktion die geplanten Konsumund Investitionsausgaben übersteigt, entsteht Lagerhaltung. Die Produktion wird gedrosselt. Sowohl durch eine Steigerung der Konsumausgaben

Sowohl durch eine Steigerung der Konsumausgaben als auch der Investitionen kann eine Erhöhung der Produktion bewirkt werden, jedoch hat die Steigerung der Investitionen weitreichendere Folgen. Man spricht hier vom "Multiplikatoreffekt":

Eine Erhöhung der Investitionen führt zu einem Anstieg des Bruttosozialproduktes um ein Vielfaches des Investitionszuwachses. Der "Multiplikator" gibt an, um wieviel das Gesamtprodukt infolge einer Steigerung der Investitionen um eine Einheit wächst.

Dieser Effekt soll nun anhand eines Beispiels erläutert werden:

Für die Herstellung einer neuen Maschine werden DM 1.000,- investiert, d.h. die Arbeitnehmer und Materialproduzenten erhalten DM 1.000,- zusätzliches Einkommen. Angenommen, sie haben alle eine Grenzneigung zum Konsum von 3/4, so geben sie DM 750,- für neue Konsumgüter aus, d.h. die Produzenten dieser Güter erzielen zusätzliches Einkommen von DM 750,-. Ist auch ihre Grenzneigung zum Konsum 3/4, geben sie nun DM 562,50 aus. Diese Reihe kann fortgesetzt werden, wobei in jeder Runde 3/4 des Betrages

der vorangegangenen Runde ausgegeben wird. Die erste Investitionsausgabe löst also eine Kette von Folgeausgaben aus, die algebraisch durch eine unendliche geometrische Reihe beschrieben werden kann.

Bei einer Grenzneigung zum Konsum von 3/4 wäre der Multiplikator 4, da 1 + 3/4 + (3/4)? + ... aufaddiert 4 ergäbe.

Die Höhe des Multiplikators hängt also von der Höhe der in zusätzlichen Konsum fließenden Folgeausgaben einer Investition ab.

Aus den bisherigen Überlegungen gelangt man zu der Auffassung, daß Wirtschaftswachstum zum einen durch technischen und organisatorischen Fortschritt und zum anderen durch Investitionen bewirkt wird. Investitionen, die das wirtschaftliche Potential einer Volkswirtschaft zur Produktion von Gütern und Dienstleistungen vergrössern, werden aus thesaurierten Gewinnen der Unternehmen und Ersparnissen privater Haushalte finanziert.

Eine Erhöhung der Investitionen setzt demzufolge auch eine Zunahme der diese Investitionen finanzierenden Größen voraus.

Das letzte Glied in dieser wirtschaftlichen Kette ist jeweils der private Haushalt, also der Konsument oder Endverbraucher. Er ist gefordert – zum einen sind Ersparnisse zu bilden und zum anderen muß auch immer mehr konsumiert werden, um den Absatz der Produzenten und damit auch deren Gewinne zu sichern bzw. zu steigern.

Des weiteren darf nicht übersehen werden, daß im Zuge des technischen Wandels der Beschäftigungseffekt volkswirtschaftlicher Investitionen nicht mehr gegeben, Vollbeschäftigung nicht mehr selbstverständliches Nebenprodukt einer wachsenden Wirtschaft ist.

Die Einführung neuer technischer Systeme und Verfahren bewirkt eine Strukturverschiebung innerhalb des volkswirtschaftlichen Investitionsvolumens. Einer raschen relativen Zunahme von Rationalisierungsinvestitionen steht eine relative Abnahme von Erweiterungsinvestitionen gegenüber und führt zur Freisetzung von Arbeitskräften bzw. Arbeitsplatzvernichtung.

Die Dauer individueller Arbeitslosigkeit nimmt tendenziell zu, wobei die sogenannten Problemgruppen (Jugendliche, ältere Arbeitnehmer, Frauen und Ausländer) davon besonders stark betroffen sind.

Im Kontext dieser hier recht grob und vereinfacht umrissenen Zusammenhänge muß das Streben der Wirtschaft nach einer Steigerung des Absatzes, die wiederum für die privaten Haushalte eine Steigerung des Konsums bedeutet, gesehen werden.

Die Theorie der "Souveränität des Konsumenten" wird demzufolge ad absurdum geführt, zumal auch die Vollständigkeit der Information nicht gewährleistet ist und die Werbung der Anbieter zur Manipulation der Käuferpräferenzen beiträgt.

Die Finanzierung des Konsums der privaten Haushalte kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen: entweder in Form der Eigenfinanzierung durch laufende Einkünfte oder Ersparnisse oder aber als Fremdfinanzierung durch Kreditaufnahme. Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges ist sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Industrienationen ein rasanter Anstieg des Konsumenten-Kreditvolumens festzustellen. "Die Relation des Volumens des Konsumentenkredits zum Bruttosozialprodukt ist seit dem Ende des Krieges voo 0,2 % auf etwa 10 % im Jahre 1984 gestiegen" Diese Zahlen bedürfen sicherlich keiner Kommentierung.

Wenn man nun dieser Entwicklung, diejenige der Steigerungsraten des Bruttosozialproduktes in den gerade vergangenen Jahren gegenüberstellt und feststellen muß, daß diese Steigerungsraten rapide zurückgegangen sind, stellt sich die Frage, ob nicht die Grenze des Wachstums bereits erreicht ist. Die Fremdfinanzierung des Konsums bedeutet ja letztendlich, daß zukünftige Einkommen der privaten Haushalte in dieser, der Fremdfinanzierung entsprechenden Höhe in Folgeperioden nicht mehr zur Verfügung stehen werden, weder für Konsumzwecke noch zur Ersparnisbildung. Aus diesem Grunde ist eine Fremdfinanzierung des Konsums auch ganz anders zu werden als etwa die Fremdfinanzierung einer Investition.

Fußnoten:

- 1) Produktivität = Verhältnis von Output zu Input. Beispiel: Der Gesamtoutput dividiert durch die Arbeitsinputs ergibt die "Arbeitsproduktivität". Die Produktivität steigt, wenn die gleiche Inputmenge zu einem höheren Output führt. Technischer Fortschritt, erhöhte Qualifikationen der Arbeitnehmer sowie eine Steigerung der Kapitalintensität führen zu einem Anstieg der Arbeitsproduktivität.
- 2) Kapital = langlebige Wirtschaftsgüter, die in der Volkswirtschaft zur Produktion weiterer Güter eingesetzt werden.
- 3) Vgl. Samuelson/Nordhaus, Volkswirtschaftslehre, 8. Aufl., Köln 1987.
- 4) Investitionen = Erstellung neuer Kapitalgüter, d.h. <u>Vergrößerung</u> des Bestandes einer Volkswirtschaft an Gebäuden, Ausrüstung und Vorräten im Sinne von Kapitalbildung. Gemeint sind hier die Nettoinvestitionen, die sich nach Abzug

der Abschreibungen von den Gesamt- oder Bruttoinvestitionen ergeben. Reine Ersatzbeschaffungen verbrauchter Anlagen führen folglich nicht zu einer Erhöhung der Investitionen.

5) System, in dem der Konsument diktiert, welche Arten und Mengen von Gütern produziert werden sollen, indem er die Preise derjenigen Güter,

an denenihm am meisten gelegen ist, hoch bietet. Aufgrund der höheren Preise und damit auch höheren Gewinnaussichten steigert der Produzent die von ihm erstellte Menge dieser Güter.

6) Knut Holzscheck, Konsumentenkreditaufnahme und Verbraucherverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Günter Hörmann (Hrsg.), Verbraucherkredit und Verbraucherinsolvenz. Bremen 1986, S. 68.

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Burckhardthaus Gelnhausen 1. berufsbegleitende Fortbildung 1988-1990

Kursabschnitt I:

Soziale und rechtliche Grundlagen

Termin:

28. Nov. - 02. Dez. 1988

Ort:

Institut für Jugend- und Sozialarbeit, Bruckhardthaus, Herzbachweg 2, 6460 Gelnhausen

Der erste Kursabschnitt wird sich u.a. mit folgenden Themen befassen:

Entwicklung der Verschuldung privater Haushalte (Kreditvolumen, Kreditformen, Einkommensentwicklung, Lebensstandard)

Sozialer Abstieg, Armut und Verschuldung (Alte und Neue Armut)

Rechtliche Grundlagen der Schuldnerberatung Bereich Wohnen (Miete, Energie),

Bereich Konsum (Bankgeschäfte, Vertragsformen, sittenwidrige Kreditverträge etc.),

Der Verzug (Kündigung, Zinsberechnung, Umschuldung),

Titulierungsformen von Forderungen,

Formen der Zwangsvollstreckung,

Schuldnerschützende Maßnahmen.

Verjährungsformen/-fristen,

Schuldnerberatung und Rechtsberatungsgesetz

Referenten des 1. Kursabschnitts:

Wolfgang Krebs, Dipl.Päd., Dozent am Burckhardthaus Gelnhausen,

Jürgen Westerath, Rechtsanwalt, Mönchengladbach

Teilnehmer/-innen:

Sozialarbeiter/-innen aus Schuldnerberatungsstellen, sowie Mitarbeiter/-innen aus Feldern sozialer Arbeit, in denen sie mit überschuldeten Familien oder Einzelpersonen (z.B. in stadtteilorientierter Sozialarbeit in sozialen Brennpunkten, Familienhilfe, Drogenberatung, Resozialisierung o.ä.) zu tun haben.

Teilnehmerbegrenzung:

max. 25 Personen

(eine Anmeldung ist nur für das gesamte berufsbegleitende Fortbildungsprogramm möglich).

Kosten:

220,- DM je Abschnitt (Einzelzimmer) 208,- DM für BAG-SB-Mitglieder

Anmeldegebühr:

208,- DM, die mit der Rechnung des letzten Kursabschnitts verrechnet werden

Anmeldung:

Burckhardthaus Gelnhausen, Herzbachweg 2, 6460 Gelnhausen

Es folgen 4 weitere Kursabschnitte

2. Kursabschnitt

Vermittlung und Erweiterung von Fachkompetenzen im März 1989

3. Kursabschnitt

Modelle und Strategien im Juli 1989

4. Kursabschnitt

Professionalisierung und organisatorische Anbindung

im Oktober 1989

5. Kursabschnitt

Schuldnerberatung als Teil (kommunaler) Sozialpolitik

im Februar 1990

Ein ausführliches Kursprogramm erhalten Sie auf Anfrage.

Berichte

Gewerbliche Uinschulder Der Verein Schuldnerhilfe D. – ein perfekt getarntes schwarzes Schaf

von Hartmut Laebe, Bochum

Seit über einem Jahr können in der Essener Tagespresse regelmäßig Anzeigen eines "Verein - Schuldnerhilfe D." gelesen werden. Hartmut Laebe, Vorstandsmitglied des Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE), hat seit dieser Zeit versucht, hinter die Kulissen des Arnsberger Vereins "Schuldnerhilfe D." zu schauen und fand unter dem Tarnmäntelchen der selbstlosen Schuldnerberatung eine gewerbsmäßig arbeitende Treuhandverwaltung.

Als Wolfgang Z. im Herbst letzten Jahres in einer Essener Zeitung eine Anzeige des "Verein Schuldnerhilfe-D." las, konnte er hiervon freilich nichts ahnen. Vielmehr beachtete er den letzten Satz der Anzeige. Es wurde ausdrücklich betont, daß keine Wartezeiten entstehen würden, da über 30 ehrenamtliche Mitarbeiter für den Arnsberger Verein tätig sind.

Gerade 2 Wochen zuvor stand Wolfgang Z. im Gebäude der Kreisverwaltung der Arbeiterwohlfahrt Essen, wo sich auch die Beratungsstelle des Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen, (VSE) befindet. Einer der dort tätigen Schuldnerberater teilte ihm jedoch mit, das von ihm gewünschte Gespräch über seine Verschuldungssituation könne ihm frühestens in 4 Monaten angeboten werden. Die Warteliste des VSE würde schon mehr als 100 Familien und Einzelpersonen umfassen.

Verein Schuldnerhiife-D.

Für den Großraum Es-sen-Bochum haben vor 2 ehrenamtliche Mitarbeiter e ngestedtt. Frau Mirbach Telefon: 02 01 / 57 96 91 Herr Schönberger Telefon: 02 01/ 53 83 98

oder schreiben Sie an unser Vereinsbüro in: 576C Annborg I, Putlazt 21 Wartezeiten entstehen nicht, da uber 30 ehrenamtliche Mitarbeiter für uns $^{\rm t}$ ätig sind.

In seiner Not wählte Herr Wolfgang Z. eine der beiden angegebenen Telefonnummern. Schnell war mit dem ehrenamtlichen Mitarbeiter des Arnsberger Vereins ein Termin ausgemacht. Mit sämtlichen Kreditunterlagen erschien Wolfgang Z. zum vereinbarten Termin in der Privatwohnung seines Gesprächspartners. Dieser nannte ihm die Leistungen für den Jahresbeitrag in Höhe von 100,- DM.

Zunächst sind sämtliche Kreditunterlagen in die Arnsberger Zentrale zu schicken. Von dort

werden alle Gläubiger angeschrieben und informiert, daß die monatlichen Raten nicht mehr vom Schuldner selbst überwiesen werden, sondern vom "Verein Schuldnerhilfe-D.". Ebenso ist eine Reduzierung der monatlichen Raten möglich. Auf jeden Fall braucht sich das neue Mitglied nicht mehr selbst mit seinen Schulden zu beschäftigen. Für Wolfgang Z. klang dieses Angebot sehr verlockend. Natürlich hatte er nichts dagegen, die lästige und unerfreuliche Beschäftigung mit seinen Schulden und den Gläubigern anderen zu überlassen. So fiel es ihm leicht, die Unterschrift unter die Beitrittserklärung zu leisten. Er wurde auch nicht mißtrauisch, als er gebeten wurde, einen Tilgungsplan blanco zu unterschreiben. Es leuchtete ihm ein. daß mit dieser Blancounterschrift die Bearbeitung in Arnsberg angeblich schneller geführt werden kann.

wenige Wochen später hielt Wolfgang Z. den ausgefüllten Tilgungsplan in den Händen und staunte hierbei nicht schlecht. Bei einer Gesamtverschuldung von 50 000,- DM war es den Arnsberger Schuldnerberatern offenbar gelungen, seine monatliche Rate auf 200,- DM zu senken. Seine 4 Hauptgläubiger wurden mit jeweils 50,- DM monatlich bedacht. Das war eine deutliche Entlastung gegenüber den früheren Zahlungsverpflichtungen.

Das Schreiben kam jedoch nicht vom "Verein Schuldnerhilfe-D.", sondern von einer "Wirtschaftsi-Anlageberatung-Verwaltung-Vermittlung von Verträgen", einer Frau Ursula Müer, aus Arnsberg.

Wenige Tage später bekam Wolfgang Z. ein erstes Schreiben seiner Gläubigerbank. Es wurden ausbleibende Zahlungen abgemahnt. Ein Brief an seinen Arnsberger Verein blieb lange Zeit unbeantwortet. Statt dessen bekamt Wolf⁹ ang Z. von dort eine Rechnung serviert. Neben dem Mitgliedsbeitrag von 100,- DM zahlt er insgesamt 550,- DM zur Tilgung seiner Schulden. Hiervon gingen laut Kostenaufstellung der "Wirtschafts+Anlage, beratung-Verwaltung-Vermittlung von Verträgen" ganze 50,- DM an einen Gläubiger. Als "Kostenerstattung für unsere Bemühungen" wurden insgesamt 486,- DM berechnet. Es verblieb ein Guthaben in Höhe von 14,- DM. Bis heute fehlt die Bestätigung über den Zahlungseingang der angeblich überwiesenen 50,- DM an einen Gläubiger.

Die Situation von Wolfgang Z. hatte sich 'seit seiner Mitgliedschaft im "Verein Schuldnerhilfe-D." drastisch verschlechtert. In keiner Weise wurden die zuvor erhobenen Versprechungen eingehalten.

Leider ist Wolfgang Z. kein Einzelfall! Ein ehemaliger Mitarbeiter, der nach eigenen Angaben mehr als 10 Mitglieder für den Arnsberger Verein geworben hat, kann belegen, daß Forderungen in Höhe von bis zu 3 000,- DM für die "Schuldnerberatung Arnsberg" berechnet wurden.

So sind in einem weiteren Fall bereits 8 Wochen nach dem Eintritt in den Verein Kredite, die bislang pünktlich bedient wurden, gekündigt worden. In Arnsberg behielt man eingehende Zahlungen des Mitglieds einfach zurück und zahlte Teilbeträge nach Mahnung durch die Gläubiger.

In keinem der in Essen bekannt gewordenen Fälle kam es zu der versprochenen Entlastung durch die Mitgliedschaft in der "Schuldnerhilfe-D.". Offenbar scheitert die versprochene Sanierung an der wohl zu Recht fehlenden Bereitschaft der Gläubiger, mit derartigen Vereinen zusammenzuarbeiten. Auch finden keinerlei Verhandlungen mit Gläubigern über eine Forderungsreduzierung oder einen Zinsstillstand statt. Eine Darlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Schuldners zur Erklärung dieser Forderungen wird ebenso unterlassen.

Eine rechtliche Überprüfung der Forderungen an sich, wie sie in vielen Fällen notwendigerweise von Anwälten durchgeführt wird, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Soweit die Schilderun^gen eines Mitglieds und eines ehemaligen Mitarbeiters des "Verein Schuldnerhilfe-D.". Doch wie arbeitet dieser Verein und vor allem, wer arbeitet in Arnsberg?

Es ist vor allem Heinrich Josef Müer. Zumindest seit 1984 betreibt er in der Apothekerstraße 51 im sauerländischen Arnsberg eine Treuhandverwaltung. Der Schriftwechsel aus der damaligen Zeit belegt, daß sich Herr Müer mit der Schuldenregulierung von Privatpersonen befaßt. Seine Firma war laut Briefkopf Mitglied der Industrie- und Handelskammer Arnsberg. Mit den Kunden wurden "Dienstleistungsverträge" über die "Aufstellung

finanzieller Verbindlichkeiten" auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Von seinen Kunden ließ sich Heinrich Josef Müer ausdrücklich bestätigen, daß ihnen "keine Umschuldung, keine Kredite sowie keine Vollablösung ihrer Verbindlichkeiten" versprochen wurde.

Bestehende Verbindlichkeiten werden nur ratenweise getilgt "wie sie (die Kunden) dies selbst mit ihren Gläubigern vereinbart haben". Bei soviel vertraglicher Einschränkung stellt sich natürlich die Frage, welche Vorteile der Kunde einer Treuhandverwaltung für sich in Anspruch nehmen kann. Seit dem 18. Juli 1987 firmiert unter der gleichen Adresse, Apothekerstraße 51 in Arnsberg plötzlich ein "Verein Schuldnerhilfe Arnsberg" und betreibt unter einem neuen Namen das alte Geschäft. Es läßt sich leicht vermuten, aus welchem Grund die Umbenennung erfolgt. In den Jahren 1985 bis 1987 entstanden bundesweit Beratungsstellen für verschuldete Bürger unter kirchlicher, kommunaler und freier Trägerschaft sowie bei den Wohlfahrtsverbänden. Die öffentlichen Medien zeigten großes Interesse an der Arbeit dieser sozialen Beratungsstellen. Die oft verzweifelte Lage und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der betroffenen Mitbürger wurden erstmals einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Die Begriffe "Schuldnerberatung" und "Schuldnerhilfe" prägten sich in weiten Teilen der Bevölkerung als ein sozial orientiertes und vor allem kostenloses Hilfsangebot ein.

Mit der Verbreitung dieses neuen und im sozialen Bereich angesiedelten Begriffes versuchten zahlreiche, rein gewerblich tätige Umschulder, Treuhand- und Finanzverwaltungen, sich ein ebenso soziales Image zu geben.

Doch in Arnsberg glückte die Mutation von der Treuhand-Verwaltung zum gemeinnützigen eingetragenen Verein nicht wie geplant. So kam es zu einer weiteren Umbenennung in "Verein Schuldnerhilfe-D.". Vereinssitz blieb die Apothekerstraße in Arnsberg. Auch die Arbeitsweise veränderte sich nicht. Nur die Werbemethode wurde offensiver.

Heinrich Josef Müer begann im Frühjahr 1987, freie Mitarbeiter als Akquisiteure zu werben. Gezielt sprach er Wohlfahrtsverbände, politische Parteien, Kirchengemeinden und sozial engagierte Personen an.

Der Autor hatte im Sommer 87 Gelegenheit, bei einem solchen Gespräch mit Herrn Müer anwesend zu sein.

Hierbei schilderte er die Vorteile des Arnsberger Vereins gegenüber kommunalen, kirchlichen und freien Schuldnerberatungsstellen. Neben den dort viel zu langen Wartezeiten bestünde zusätzlich die Gefahr einer plötzlichen Schließung, wenn die notwendigen öffentlichen Mittel nicht

bereitgestellt werden können. Die Arnsberger Schuldnerhilfe sei zudem von allen Gläubigern akzeptiert und man könne deshalb in vielen Fällen eine Senkung der monatlichen Raten um ein Drittel erreichen.

Herr Müer schilderte seinen Zuhörern. auch den Ablauf einer "Schuldnerberatung ä la Arnsberg". Vom örtlichen Vertreter werden sämtliche Kreditunterlagen des neuen Mitglieds zur weiteren Bearbeitung in die Arnsberger Zentrale geschickt. Von dort werden dann die Verhandlungen mit den Gläubigern geführt. Zwar kann das einzelne Mitglied die Beratungstätigkeit nicht direkt verfolgen, was aber nach Auffassung von Herrn Müer auch nicht notwendig ist. Im übrigen kann sich jedes Mitglied "ins Auto setzen und nach Arnsberg fahren...". Selbstverständlich strebt der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt an. Alle in Arnsberg tätigen Mitarbeiter, so Herr Müer, arbeiten ehrenamtlich. Für besonders schwierige Fälle stehen in Arnsberg allerdings Rechtsanwälte zur Verfügung.

Bei diesem Gespräch blieb völlig unklar, wie sich die angeblich ausschließlich ehrenamtliche Arbeit durch den Mitgliedsbeitrag von 100,- DM pro Person finanzieren läßt.

Mit diesen Äußerungen enttarnt sich der selbsternannte Schuldnerberater Müer und läßt die wahre Funktion des "Verein Schuldnerhilfe-D." erkennen. Er dient der mißtrauisch gewordenen Kundschaft gleichsam als Köder für die Treuhandverwaltung Müer. Die von dort erbrachten Leistungen stehen in keinem Verhältnis zu den hierfür verlangten Bearbeitungsgebühren und anderen Kosten. Viel größer noch ist der finanzielle Schaden, der den Mitgliedern zugefügt wird, sofern es nicht zu den versprochenen Schuldenregulierungsverhandlungen kommt.

In allen uns vorliegenden Fällen bekamen die Mitglieder des Vereins bereits kurz nach Beginn der Mitgliedschaft bzw. Übersendung der Kreditunterlagen nach Arnsberg die ersten Schwierigkeiten mit ihren Gläubigern. Einige der ehemaligen Mitglieder von Schuldnerhilfe-D. haben zwischenzeitlich Anwälte mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt.

Die tatsächliche Zahl der von der Schuldnerhilfe-D. geworbenen Mitglieder im Raum Essen und darüber hinaus ist unbekannt.

Es ist davon auszugehen, daß die überwiegende Zahl der sich durch die Arbeit von Schuldnerhilfe-D. geschädigten Personen nicht anwaltlicher Hilfe bedienen können, da für sie das Prozeßrisiko unkalkulierbar ist. Es ist weiterhin zu vermuten, daß der betroffene Personenkreis nach der Erfahrung mit Schuldnerhilfe-D. jegliches Vertrauen in die Angebote der Schuldnerberatung verloren hat. Schon heute ist bei vielen Anfragen an den VSE festzustellen, wie mißtrauisch sich die Ratsuchenden zunächst verhalten. Vielfach muß ihen ausdrücklich versichert werden, daß keinerlei Kosten entstehen und keinerlei Verträge zu unterzeichnen sind. Dieses Verhalten läßt eindeutig auf negative Erfahrungen mit gewerblichen Schuldenregulierern schließen, die sich als gemeinnützige Vereine getarnt haben.

Die Forderung der Schuldnerberatungsstellen der sozialen Arbeit muß deshalb lauten, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die als falsche Helfer getarnten gewerblichen Schuldenregulierer vorzugehen. Es kann nur als ein Skandal bezeichnet werden, wenn es gewerblich tätigen Umschuldungsfirmen immer wieder möglich ist, mit der Not zahlloser hochverschuldeter Personen ein neues Geschäft zu betreiben.

Nach allen uns vorliegenden Informationen hat sich die wirtschaftliche und vor allem rechtliche Situation der hochverschuldeten Bürger durch die Zusammenarbeit mit Umschuldern, wie der Schuldnerhilfe-D., erheblich verschlechtert.

Ein Abbau der Wartezeiten in den Beratungsstellen der sozialen Arbeit würde deshalb den Zulauf zu den gewerblichen Regulierern vermindern. Weiterhin ist durch Aufklärungsarbeit im Kreis der Betroffenen eine deutliche Grenzlinie zwischen seriös und rein geschäftlich arbeitenden Beratungsstellen zu ziehen.

Diese Aufklärungsarbeit wird kontinuierlich zu leisten sein, da die Gegenseite versuchen wird, mit immer raffinierteren und neuen Methoden ihr Geschäft fortzusetzen. Bereits im Verlauf der Materialsammlung für diesen Artikel sind weitere Geschäftspraktiken von Betroffenen genannt worden, die notwendigerweise zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle veröffentlicht werden.

Das ZDF hat am Beispiel Essen unter anderem auch die Arbeitsweise gewerblicher Schuldenregulierer untersucht und wird in der Sendereihe "Reportage am Dienstag" am 10. Mai 1988, 19.30 h die Sendung 'Mit Geld bist du ein Drache, ohne Geld bist du ein Wurm' von Heiner Gatzemeier ausstrahlen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Burckhardthaus Gelnhausen

Symposium zu Armut und Verschuldung

Termin:

04.-06. Juli 1988

ort:

Gelnhausen (bei Frankfurt) Institut für Jugend- und Sozialarbeit, Burckhardthaus, Herzbachweg 2, 6460 Gelnhausen

Das Symposium befaßt sich aus verschiedenen Blickwinkeln mit den Zusammenhängen von Verschuldung/Uberschuldung und Armut auf dem Hintergrund erschwerter sozial- und rechtspolitischer Rahmenbedingungen.

Für Praktiker von Schuldnerberatung und Sozialarbeit eröffnet sich hier die Möglichkeit, über die Alltagsarbeit am einzelnen "Fall" hinaus, weiterreichende Zusammenhänge und Bedingungen, die zu Armut und Verschuldung führen können, kennenzulernen und zu diskutieren.

In den nachfolgend genannten Themen konnten Wissenschaftler, Lehrende und Praktiker als Referenten gewonnen werden.

Montag, 04. Juli 1988

15.00 Uhr

Beginn, Begrüßung

16.00 Uhr

Horst Bellgarth, Dipl.Kfm., Beirat der BAG-S8 Referat:

Von den Anfängen der Schuldnerberatung (Diskussion, Offene Begegnung, Stände, Infos, Fest)

Dienstag, 05. Juli 1988

9.00 Uhr

Roger Kuntz M.A., Mönchengladbach

Referat:

Anforderungen an Schuldnerberatung

 ${\it Christine Sellin, Sozial wissenschaftlerin,}\\$

ISG Köln

Referat:

Sozialhilfe und Armut

Gisela Schuler-Wallner,

Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt,

Referat:

Wohnungsnot durch Schulden

15.30 Uhr

Gaby Meyer-Ulrich, Sozialwissenschaftlerin, Gelsenkirchen

Referat:

Opfer von Verschuldung sind Frauen

Klaus Müller, Dipl. Soz.Arb., Offenbach Praxismodell I:

Schuldnerberatung im sozialen Brennpunkt

Renate Klatt, Dipl. Kauffrau Wolfgang Nolte, Dipl. Soz.Arb., Kassel Praxismodell II: Schuldnerberatung im Stadtteil

Mittwoch, 06. Juli 1988

9.00 Uhr

Dr. Gerd Hofe, Richter, wissensch. Mitarbeiter am Bundessozialgericht, Kassel

Referat:

Handlungsbedarf im Schuldrecht

RA Peter Elling, Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf (angefragt)

Referat:

Neue Formen von Finanzdienstleistungen

Stephan Hupe, Dipl. Verwaltungswirt, Kassel, Referat:

Volkswirtschaftliche Aspekte von Verschuldung

12.00 Uhr

Zusammenfassung/Schlußwort

Teilnehmer/-innen:

Sozial engagierte und interessierte Personen aus dem Bereich der Schuldnerberatung und Sozialarbeit, Mitarbeiter/-innen von Wohlfahrtsverbänden, Initiativen und Kommunen sowie Lehrende an Fachhochschulen.

Leitung:

Wolfgang Krebs, Burckhardthaus Roger Kuntz, BAG-SB

Kosten:

100,- DM im Einzelzimmer 88,- DM im Doppelzimmer

Anmeldung:

Burckhardthaus Gelnhausen (s.o.)
z. Hd. Herrn Wolfgang Krebs

Tel. 06051/89224

Keine Referenz für Quelle... ...aber das Geschäft geht weiter .

von Stephan Hupe, Kassel

"Die Antragsgegnerin kann nicht umhin, ihrem Erstaunen Ausdruck zu verleihen, daß ausgerechnet ein Verbraucherschutzverband mit großem Engagement dafür kämpft, daß deutschen Gemeinden, die an ihren öffentlichen Verpflichtungen zu ersticken drohen und vor Finanznot nicht mehr ein noch aus wissen, die QUELLE verstopft werden soll, aus welcher sie die Ärmsten der Armen versorgen."

Dies ist der erste Absatz aus der Klageerwiderung der Quelle-Anwälte Weber & Sauberschwarz aus Düsseldorf im Originalzitat - auch das Wort 'QUELLE' ist im Original in Großbuchstaben geschrieben.

Die weiteren Ausführungen von Weber & Sauberschwarz sind im Niveau nur geringfügig angehoben. Für den Richter der Kammer für Handelssachen beim Landgericht Kassel, Herrn Dr. Kiekebusch, war im Ergebnis deren 'Vortrag' einsichtig. Der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der wegen der erforderlichen 'Aktivlegitimation' (= die Berechtigung, im Verbraucherinteresse tätig zu werden, auch zu klagen) im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, die Firma SB-GROSS Schickedanz zunächst abgemahnt hatte, dann eine einstweilige Verfügung erwirken wollte, blieb in diesem Verfahren nur 'zweiter Sieger'. Das Großversandhaus Quelle darf über das Tochterunternehmen SB-GROSS Schickedanz auch weiterhin die bundesdeutschen (und ausländischen?) Sozialämter mit beachtlichen Sonderkonditionen dazu anstiften, den Sozialhilfeempfängern mündelsichere Beihilfen zu bewilligen. Bei mehr als drei Millionen Sozialhilfeempfängern - das sind 5 % der Gesamtbevölkerung - ist dieses hundertprozentig insolvenzsichere Geschäft, wenn es sich erstmal eingespielt hat, durchaus lohnenswert.

Nach dem Tenor des Urteils, auf das ich später nochmal näher eingehen möchte, sind nicht etwa diejenigen, die dieses Angebot machen (vgl. BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 4/87 und 1/88), die bösen Buben, sondern – was bleibt dann schon übrig – diejenigen, die von diesem Angebot Gebrauch machen, also die Sozialämter. Natürlich nicht alle, sondern nur diejenigen, die dem Großversandhaus auf 'der Liste' ihre Referenz erwiesen haben. Dazu kommen noch alle die Sozialämter, die Quelle auf der Liste vergessen hat, obwohl sie das bewußte Verfahren (sozusagen im Stillen) praktizieren .

wie wir bereits aus dem letzten BAG-Info wissen, haben sich die Städte Pforzheim, Mannheim und Mönchengladbach unter Protest von dieser denkwürdigen Liste streichen lassen. Bleiben noch 123 Sozialämter, die ich am 17.02.1988 unter dem Briefkopf der BAG-SB sicherheitshalber nochmal darüber informiert habe, daß sie – möglicherweise ohne Kenntnis davon zu haben – auf der Quelle'schen Referenzliste für eine Kooperation mit dieser Firma werben, die systematisch gegen die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes verstößt.

Mit diesem Schreiben war die Frage verbunden, ob es tatsächlich stimmt, was die Quelle-Referenzliste Glauben machen will, d.h. ob das jeweilige Sozialamt dieses Verfahren nun tatsächlich praktiziert oder nicht. An Sozialämter, die sich an diesem Verfahren beteiligt haben, war der Appell gerichtet, sich hiervon künftig zu distanzieren und ebenfalls die Streichung von der Liste zu verlangen.

Ein Erfolg dieser Aktion ist sicher, daß es künftig keine Referenzliste mehr geben wird. Angesichts der Vielzahl der Beschwerden hat die Fa. SB GROSS Schickedanz schließlich erklärt, daß eine Neuauflage der 'Referenzliste' nicht vorgesehen ist. Dieses Ergebnis ist jedoch nicht überzubewerten, da keinesfalls gewährleistet ist, daß damit auch die bewußte Praxis unterbleibt.

Bei dem Anschreiben an die Sozialämter handelte es sich weder um eine systematische noch um eine repräsentative Befragung. Dennoch enthalten die Antworten beachtliche Aussagen, die in einem einfachen Textauswertungsverfahren (Auflistung der relevanten Aussagen gleichen Inhalts) dargestellt werden sollen.

Von 123 Sozialämtern haben 31 überhaupt geantwortet, 92 haben das Anschreiben unbeantwortet gelassen. Von den 31 Antworten waren 6 nicht qualitativ auswertbar; sie enthielten Verweise z.B. auf Unzuständigkeit (nicht Sozialhilfeträger), auf den Inhalt einer Anfrage bzw. Antwort im Landtag, auf spätere Nachricht oder waren substanzlose Rhetorik.

Damit verbleiben 25 verwertbare Antworten, denen entnommen werden konnte, ob und ggf. unter welchen Umständen das Verfahren praktiziert wird oder nicht. Weiter waren Aussagen darüber zu entnehmen, ob das Verfahren auch künftig angewendet werden soll, ob ggf. bei Quelle gegen die Nennung auf der Referenzliste protestiert und die Streichung verlangt wurde. In einigen Fällen wurde eine Entschuldigung der Fa. SB GROSS Schickedanz erwähnt, gelegentlich war ein solches Schreiben in Kopie beigefügt.

Eine grafische Auswertung dieser Antworten finden Sie in dem Kasten auf der nächsten Seite.

Auf die eigentliche Gretchenfrage antworten von 25 Sozialämtern immerhin 14 (= 56 %) mit einer eindeutigen Bestätigung.

9 Sozialämter (= 36 %) verneinen diese Frage, bleiben 2 (= 8 %), die sich um eine Antwort zu dieser Frage 'herumgemogelt' haben.

Die Streichung von der Liste verlangen 19 Sozialämter (= 76 %), darunter auch 9 Sozialämter, die dieses Verfahren praktizieren oder jedenfalls praktiziert haben und die beiden, die dazu keine Auskunft gegeben haben.

Von den 9 Sozialämtern, die dieses Verfahren bestätigen und dennoch ihre Streichung verlangen, erklärt 1 Sozialamt, künftig nicht mehr mit Quelle kooperieren zu wollen. Verbleiben 8, die trotz ihrer Kooperation die Streichung von der Liste verlangen. Hier ist eine klare Tendenz darin zu sehen, daß die jeweiligen Kommunen zwar nicht mehr auf der Liste stehen wollen, aber sich nicht eindeutig gegen die zu beanstandende Praxis wenden.

Eines dieser Sozialämter (5632 Wermelskirchen) erklärt zudem, auch weiterhin bei Quelle bestellen zu wollen. Welche Motive auch immer dahinter stehen mögen, die Stadt Wermelskirchen will jedenfalls keine Referenz mehr gehen ... aber das Geschäft mit Quelle geht weiter!

Ob bei Quelle protestiert bzw. eine Streichung von der Liste verlangt wurde, wird von 6 Kommunen nicht erwähnt, darunter auch eine, die angibt, nie für Sozialhilfeempfänger geordert zu haben.

Die übrigen 5 kooperieren mit dem Versandhaus und haben offenbar auch nichts gegen ihre Referenz auf der Liste einzuwenden. Von 3 Sozialämtern ist dies ganz sicher: sie erklären zudem, diese Praxis auch künftig beibehalten zu wollen.

Die Erklärung, die Zusammenarbeit mit Quelle fortsetzen zu wollen, wird insgesamt viermal abgegeben.

Die Aussagen, mit denen das Verfahren bestätigt wird, wurden häufig differenziert. In 10 Fällen wurde ergänzend darauf hingewiesen, daß nur im Einzelfall bei Schickedanz bestellt wurde; in 5 Fällen wurde ergänzt, daß nur 'auf Wunsch' des Hilfeempfängers so gehandelt wurde. Beide Einschränkungen, also "im Einzelfall" und "auf Wunsch" erscheinen viermal in Kombination.

Keinerlei diesbezügliche Einschränkungen sind nur von 3 Sozialämtern festzustellen, darunter besonders erwähnenswert das Sozialamt der Stadt Königswinter, das jede andere Form der Beihilfegewährung überhaupt in Frage stellt. Diese Behörde weist mit einem m.E. peinlichen Beharrungsvermögen darauf hin, daß sie an dieser Methode "im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung (von Sozialhilfeempfängern?) festhält". Dieses Schreiben wird hier abgedruckt, damit Sie sich einen authentischen Eindruck verschaffen können.

Der Wunsch des Sozialhilfeempfängers spielt sicher in Königswinter keine Rolle, im übrigen wird er aber immerhin fünfmal erwähnt und würde sicherlich bei intensiverer Nachfrage auch noch von weiteren Gemeinden, insbesondere denen, die schon die Einschränkung "nur im Einzelfall" gemacht haben, angegeben werden. Auch in einer Antwort des Rheinland-Pfälzischen Sozialministers Dr. Hansen auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Rösch und Schweitzer wird immer wieder vom Wunsch der Hilfeempfänger gesprochen. Der Minister hat an diesem Verfahren nichts zu beanstanden, wenn der Hilfeempfänger zustimmt. Abgesehen davon, daß eine Zustimmung noch leichter 'einzuholen' ist als ein ausdrücklicher Wunsch, erscheint es mir an dieser Stelle sinnvoll, Ihnen die ganz profane Situation der Vorsprache eines Sozialhilfeempfängers im Sozialamt vor das geistige Auge zu führen. Der Sozialhilfeempfänger betritt also die Amtsstube und äußert aus freien Stücken den Wunsch, der (die) Sachbearbeiter(in) möge die Beihilfe nicht bar auszahlen, sondern die nötigen Sachen für ihn ausgerechnet beim Großversandhaus Quelle bestellen.

Sie sind sicher mit mir einer Meinung, vor allem wenn Sie sich persönlich in die Rolle des Hilfe-empfängers hineindenken, daß hier schon eine erhebliche sozio-kulturelle Deformation vorliegen muß, wenn es zu solchen Wunschäußerungen kommt.

Viel wahrscheinlicher ist doch die Suggestion dieses Wunsches im Interesse des Sozialamtes, das tendenziell um eine "sparsame Bewirtschaftung", wenn auch hoffentlich nicht nach dem Muster 'Königswinter', bemüht sein muß. Daß solchen Suggestionen kaum Widerstand entgegengebracht wird und schließlich ein "ausdrücklicher Wunsch" des Hilfeempfängers in der Akte festgehalten werden kann, erinnert eher an den Bereich der sittenwidrigen Verträge, in denen die Unterlegenheit des anderen ausgenutzt wird.

Reaktion auf unser Anschreiben i.S. "Kooperation" mit Quelle lfd. Nr. PLZ, Ort	₹01 \$\display \text{\text{CO}} \\ \text{\text{CO}} \\ \text{\text{CO}} \\ \text{\text{\text{CO}}} \\ \text{\text{\text{CO}}} \\ \text{\text{\text{\text{\text{CO}}}} \\ \text{\texi}\text{\text{\text{\text{\text{\\ \text{\text{\text{\text{\texi}\text{\text{\text{\texit{\text{\text{\texi}\text{\text{\texi}	G 7: 4:GZC:W 57C : .	7, 93 430 STC	0) ::40?Y, c;71: ::·	- %C2 4CUTC 6):14	-1781zi iz o 4chi u	00 2 1 4087 2	4) C= [:05	4→ \$\frac{1}{2},7 \(\frac{1}{2},(1)\) \$\frac{1}{2}\$ \$\fra	Bemerkungen
1 5370 Kall	+	+	+	+						
2 6940 Weinheim	+	+					+		+	
3 8542 Roth										nicht SH-Träger!
4 6754 Otterberg	+	+			+					
5 5270 Gummersbach						+	+			
6 5990 Altena (Westf.)	+	+		+						auch Gutscheine
7 5632 Wermelskirchen	+	+	+	+			+			
8 6250 Limburg										nicht SH-Träger!
9 4830 Gütersloh						+	+			
10 3110 Uelzen										Antw.o.Substanz
11 5804 Herdecke	+	+					+			
12 4902 Bad Salzuflen						+	+		+	
13 5330 Königswinter	+			+						unterhält Lager
14 4440 Rheine	+						+	+		
15 7302 Ostfildern	+	+					+			nur für Asylanten
16 7012 Fellbach	+				+		+	+		
17 8900 Augsburg						+	+			
18 5413 Bendorf										verweist auf Anfra-
19 3540 Korbach						+	+	+		im Landtag (?)
20 8230 Ldk BerchtesgadenerL							+		+	(?)
21 5064 Rösrath	+	+	+				+			(-)
22 6080 Groß-Gerau	<u> </u>	Ė	<u> </u>			+				
23 4320 Hattingen							+		+	
24 8000 München						+	+			
						+	+		+	SB hat priv.best.
25 4194 Bedburg 26 5308 Rheinbach	+		+				•			p
27 5024 Pulheim	Ė		<u> </u>							2. Bescheid folgt??
28 6442 Rotenburg/Fulda										nicht SH-Träger
29 4232 Xanten	+	+	+				+	+		
30 5912 Hilchenbach	+	+	'				+	<u> </u>		
	'	'				+	+	+		auch Gutscheine
31 8510 Fürth	14	10	5	4	2	9	19	5	5	מעכוו שענאכוופווופ
	,			,			-/			

STADT KÖNIGSWINTER

DER STADTDIREKTOR

Stadtverwaltung Kantenvinter • Postfach 1105 • 5330 Königswinter 1

BAG-Schuldnerberatung e.V.
Gottschalkstraße 51
3500 Kassel



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.2.1988

Hu/Sm

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

50 39 90

Datum

26.2.1988

Einkauf bei der Firma Quelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu wiederholten Malen wird mitgeteilt, daß die Praxis – Bestellung von Waren bei der Firma SB-Groß Schickedanz – nicht gegen Bestimmungen des BSHG verstößt. Das Sozialamt der Stadt Königswinter bestellt zugegebenermaßen bei der vorgenannten Firma Artikel, die in größerer Anzahl benötigt werden, so zum Beispiel Doppel-Elektrokochplatten, Bettwäsche, Handtücher pp., die dann hier.gelagert und bei Bedarf ausgehändigt werden. Genauso werden von hier aus günstige Angebote (zum Beispiel Bettwäsche, Spann-Bettücher) der Firmen Aldi, Plus pp. in Anspruch genommen, das heißt, eingekauft, bezahlt und als Vorrat im Lager gehalten und bei Bedarf ausgehändigt.

An dieser Methode wird auch im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung festgehalten werden. Die Betroffenen werden nicht unmittelbar von der Firma SB-Groß Schickedanz beliefert, die Artikel gehen nach hier und werden von hier ausgehändigt.

Es könnten sicherlich auch Gutscheine oder Barbeihilfen gegeben werden, jedoch ist zu den Konditionen, die unter anderem SB-Groß Schickedanz anbietet, im Großraum Bonn Ware entsprechender Qualität nicht zu haben.

Mit freu ichem Gruß

(Tenholt)) Stadtamtmann Nicht erwähnt wurde der Wunsch des Hilfeempfängers in immerhin 9 von 14 Fällen, die dieses Verfahren praktizieren. Es bleibt dabei offen, ob in diesen Fällen auch gegen den Wunsch gehandelt wird. Dies ist lediglich von dem Sozialamt in Königswinter zu vermuten.

Bei der Betrachtung dieser Fragestellung befinden wir uns übrigens im Bereich der Konsumentscheidung, also an den hochempfindlichen Nervenenden der marketingstrategischen Überlegungen und Planspiele des "Größten Anbieters im Bereich der Sozialhilfe", wie sich Gustav Schickedanz mit seiner Firma SB-GROSS selbst bezeichnet.

Gönnen wir uns deshalb mal einige Jedanken zu den Problemen der Absatzwirtschaft, für die wir als in der sozialen Arbeit Tätige unseren Blick schärfen sollten.

Die Konsumentscheidung ist offenbar viel zu bedeutsam, um sie allein dem Konsumenten zu überlassen. Ein ganzer Wirtschaftszweig ist darum bemüht, sich hieran umfänglich zu beteiligen. Und am Beispiel 'Quelle' wird deutlich, daß Marketing nicht allein mit Werbung besorgt ist. Die Werbung, mit der unsere innersten Gefühle, die Lust und die Angst mit 6000-12000 Impulsen pro Tag malträtiert wird und die insofern auch tatsächlich massiv auf uns einwirkt, reicht gerade dazu aus, uns zu manipulieren, ständig irgendwo Irgendwas zu konsumieren, aber sie garantiert einem bestimmten Anbieter noch nicht, daß unsere 'Kaufkraft' auch in seine Ladenkasse fließt.

Ohne dies vertiefen zu wollen, können wir am Beispiel Quelle drei wesentliche Marketingstrategien darstellen, die den Geldfluß schon exakter lenken:

I. <u>Angebot und Ladenkasse müssen überall</u> <u>präsent sein</u>

Mit der Geschäftsabwicklung über die Sozialämter hat Quelle potentiell einige Hundertschaften neuer Filialen 'eröffnet', und zwar absolut kostengünstig. Hier müssen keine weiteren Worte verloren weiden – die Idee hat was Geniales!

II. <u>Die Geschäftsabwicklung muß ziel-</u> <u>gruppenorientiert sein</u>

Sozialhilfeempfänger sind so neu als Zielgruppe der Absatzwirtschaft nicht. Im Gegenteil: finanzschwache Haushalte waren schon immer ein umworbener Wirtschaftsfaktor. Sie haben die relativ höchste 'Geldumlaufgeschwindigkeit', an ihnen bleibt nichts kleben; sie sind oft gezwungen, in einem schlechten Preis-/Leistungsverhältnis zu konsumieren; Arme zahlen mehr, d.h. auch: an ihnen gibt es mehr zu verdienen.



Als Großversandhaus ist es uns eine selbstverständliche Pflicht auch diese Ärmsten der Armen hier zu versorgen. Natürlich bedienen wir uns hierbei der Sozialämter...

Kurt Halbritter, Original-Untertitel: Es hat von jeher Asoziale gegeben, die sich nicht an geordnete Lebensverhältnisse gewöhnen wollten, und solche wird es immer geben.

Mit freundl. Genehmigung des Carl-Hanser -Verlages München

Arme Leute haben aber auch ein Manko: sie können manchmal nicht bezahlen, s'ind einfach insolvent. Darüber kann man als Anbieter nicht hinwegsehen. Das Zwangsvollstreckungsverfahren zu verschärfen, ist letztlich unergiebig. Die Quelle-Innovation ist auch • schon viel weiter. Inzwischen ist der völlige Ausschluß jeglicher Solvenzstörung erfunden, die Kosten etwaiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erübrigen sich. Wenn die Lieferung an den Sozialhilfeempfänger, die Rechnung aber an das Sozialamt geht, wird der Sozialhilfeempfänger zum begehrten Kunden oder genauer zum begehrten und vor allem sicheren Geldvehikel.

Dies wissen schon lange viele Vermieter zu schätzen, denen die Miete direkt vom Sozialamt überwiesen wird. Eine dpa-Meldung vom 22.03.88 berichtet von mehr als 3 Mio Sozialhilfeempfängern in 1986. Neuere Zahlen gibt es noch nicht. Das sind rd. 4,9 % der Gesamtbevölkerung, also keine Randgruppe, sondern eine Riesenzielgruppe, um die sich das Großversandhaus nicht etwa aus humanitären oder fürsorgerischen Gründen bemüht.

In der Kooperation mit den Sozialämtern betreibt Quelle eine Zielgruppenorientierung in der Geschäftsabwicklung,
die nach betriebswirtschaftlichen
Kriterien wohl nicht mehr zu übertreffen ist. Unter sozio-kulturellen Gesichtspunkten handelt es sich um einen
Auswuchs an Perversion, der vielleicht
noch in den Anfängen steckt, dessen
Ausmaß heute aber noch nicht sicher
beurteilt werden kann.

Die Konsumentscheidung wird dem Sozialhilfeempfänger hierdurch weitgehend abgenommen und im gleichen Zuge auch Abwicklung die eines alltäglichen Geschäfts und damit die Möglichkeit, *Handlungskompetenz* zu erlangen zu üben. Derart weitgehenden Einfluß haben Anbieter bisher nicht ausüben können. Hinzu kommt ein eklatanter Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzes, denn durch den Besteller "Sozialamt" wird Quelle bekannt, daß es sich bei der Lieferadresse um einen Sozialhilfeempfänger handeln muß.

III. <u>Das Sortiment muß der unter Berück-</u>
<u>sichtigung der Marktumstände</u>
<u>zu erwartenden Nachfrage entspre-</u>
chen

Dies trifft für Quelle sowieso zu, denn das Sortiment ist komplett. Die erheblichen Sonderkonditionen werden außerdem gerade für solche Konsumgüter angeboten, für die von den Sozialämtern im allgemeinen auch Beihilfen bewilligt werden, weil sie unbestritten zum notwendigen Lebensunterhalt gehören. Auf dem Markt "Sozialamt" werden gerade diese Waren nachgefragt. Wer sie obendrein mit Preisnachlässen anbieten kann, wird den Umsatz mit Sicherheit in seiner Kasse verbuchen können.

Zurück zur Auswertung der Sozialamtsantworten. Von den 14 mit Quelle kooperierenden Sozialämtern wollen also 4 Ämter dies auch in Zukunft so handhaben. Nur 2 haben ausdrücklich erklärt, dieses Verfahren künftig nicht mehr anzuwenden. Bleiben 8, die sich hierzu nicht erklärt haben. Wenn man bedenkt, daß von 92 Sozialämtern überhaupt keine Antwort vorliegt, kann man davon ausgehen, daß die Kooperation mit Quelle an vielen Orten uneingeschränkt fortgeführt wird.

9 Sozialämter (= 36 %) haben angegeben, das Bestellverfahren nicht zu praktizieren. Wie sie dennoch auf die Referenzliste geraten sind, können sich nur 3 erklären: Die Stadt Korbach hat mal einen Katalog angefordert, aber nie bei Quelle bestellt. Groß-Gerau hat für seine Kindertagesstätte ein Gartenhaus bei Quelle gekauft; Bestellungen für Sozialhilfeempfänger sind jedoch nicht erfolgt. Etwas kurios ist die Erklärung der Gemeinde Bedburg-Hau: Ein Sachbearbeiter hat sich sozusagen auf dem 'Dienstweg' einen privaten Preisvorteil von 20 DM verschafft...

Bestellungen für den Eigenbedarf der Behörde (und von mir aus auch für den Sachbearbeiter) sind aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Insoweit wird die Referenzliste durchaus auch einige Kommunen aufführen, die an dem kritisierten Verfahren nicht beteiligt sind. Entscheidend ist aber, daß das Quelle-Angebot schwerpunktmäßig nicht auf den Eigenbedarf von Behörden, sondern den notwendigen Lebensbedarf der Sozialhilfeempfänger zugeschnitten ist.

Es bestehen keine Zweifel, daß in der systematischen Anwendung der Bestellpraxis durch die Sozialämter eine Verletzung der grundlegenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu sehen ist. Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken, die von der BAG-SB mit Hinweis auf einen Verstoß gegen das Rabattgesetz angemeldet wurden, fanden jedenfalls beim Landgericht Kassel kein Gehör.

In der Begründung des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wurden die Preisnachlässe von effektiv bis zu 20,2 % als Tatbestand für einen Verstoß gegen 1 UWG genannt.

§ 1 UWG (Generalklausel): Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Eine solche Handlung im Sinne des 1 UWG ist die bewußte und planvolle Mißachtung der Bestimmungen des Rabattgesetzes mit dem Ziel, sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Sonderkonditionen in dieser Höhe sind nach dem Rabattgesetz für einen Einzelverkauf nicht vorgesehen. Ausnahmetatbestände nach 8 RabattG (Mengennachlaß) oder nach 9 sind nicht gegeben, da es sich jeweils um Einzelverkäufe, bezogen auf den Bedarf eines Sozialhilfeempfängers, handelt. Schließlich wird jeweils ein Kaufantrag (Bestellschein) pro Sozialhilfeempfänger gestellt, auch die Lieferung erfolgt entsprechend dem ausdrücklichen Quelle-Angebot separat und direkt an den Sozialhilfeempfänger. Voraussetzung für einen Behördenrabatt wäre, daß die Ware von der Behörde selbst gebraucht und verbraucht wird. Auch das ist nicht der Fall.

Von den Quelle-Anwälten wird in einem 9-seitigen Schriftsatz die Zurückweisung dieses Verfügungsbegehrens beantragt. Die Einleitung dieses Schriftsatzes, die ich eingangs zitiert habe, ist zwar "rechtsunerheblich", wie die Juristen so schön sagen, demonstriert aber in entlarvender Weise die Gesinnung dieser 'Partei'.

In ihrem weiteren Vortrag weisen die Anwälte der Antragsgegnerin darauf hin, daß das UWG nicht anwendbar sei. Das RabattG gehe dem UWG als Sondergesetz vor, das UWG könne höchstens ergänzend angewandt werden. Auch sei eine Aktivlegitimation für Verbraucherverbände nicht gegeben, schließlich würden ja die Interessen der Verbraucher überhaupt nicht berührt. Ein Verstoß gegen das Rabattgesetz läge ebenfalls nicht vor, da die Sozialämter nicht "letzte Abnehmer" seien, sondern in ihrer Tätigkeit durchaus ein 'Umsatzvorgang' zu sehen sei, dessen wesentliches Merkmal die 'Weitergabe' der Ware ist. Zur Beschreibung des Vorgangs führen die Quelle-Anwälte wörtlich aus:

"Die Zusammenarbeit der Antragsgegnerin mit den Sozialämtern hat auf Anregung des Sozialamts der Stadt • Nürnberg vor mindestens 10 Jahren begonnen. Es sind dann weitere Gemeinden mit ihren Sozialämtern hinzugekommen. Im Augenblick bestehen Geschäftsbeziehungen zu über 100 Sozialämtern.

Die Abwicklung der Aufträge erfolgt so, daß die Sozialämter als Käufer und Rechnungsempfänger auftreten, die Ware aber auf Weisung des einzelnen Sozialamtes direkt an die Bedürftigen ausgeliefert wird. In Ausnahmefällen wird direkt an das Sozialamt geliefert".

An dieser Stelle wird deutlich, daß eine Weitergabe der Ware nur die Ausnahme ist (vgl. w.o. Königswinter). Die Regel ist jedoch die direkte Lieferung an den Sozialhilfeempfänger, wobei das Sozialamt niemals als Einzelhändler, dessen Aufgabe die Verteilung der Ware vom Großhändler zum 'letzten' Verbraucher ist, angesehen werden kann. Die Aufgaben von Sozialämtern sind im BSHG klar umrissen, ein Umsatzvorgang ist nicht vorgesehen. In ihren Stellungnahmen weisen einige Sozialämter darauf hin, daß sie lediglich auf Wunsch in dieser Weise tätig werden. Auch der Sozialminister von Rheinland-Pfalz spricht von dem regelmäßig vorliegenden wunsch oder der Zustimmung der Sozialhilfeempfänger. Abgesehen von meiner kritischen Einschätzung über das Zustandekommen eines solchen Wunsches, ist dies aber m.E. ein klares Indiz dafür, daß die Sozialämter sozusagen im 'Auftrag' des Sozialhilfeempfängers tätig werden, d.h. sie sind im Einzelfall auf der Basis einer 'Vollmacht' (Wunsch) geschäftsbesorgend tätig. Daß es sich dabei um eine Vielzahl von Einzelfällen handelt, macht sie noch lange nicht zu Großabnehmern im Sinne des RabattG.

Die Anwälte der Antragsgegnerin vertreten jedoch gerade die Auffassung, daß den Sozialämtern ein 'Mengenrabatt' zugestanden werden darf. Zwar erkennen sie auch an, daß die Fallgestaltung mit einem Behördenrabatt im Sinne von zum RabattG nichts zu tun hat, jedoch seien Sozialämter Großabnehmer im Sinne von 9 ziff. 2 RabattG. Hiernach muß es sich um Personen handeln, die aufgrund besonderen Lieferungsoder Leistungsvertrages Waren oder Leistungen in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind. Tatsache ist aber, daß jedes Sozialamt bedingungslos (also ohne besonderen Lieferungs- oder Leistungsvertrag) die umfangreichen Sonderkonditionen in Anspruch nehmen kann, nämlich auch dann, wenn es nur in einem Ausnahmefall (wie oft behauptet wurde) lediglich ein einzelnes Stück, eine einzelne Ware, bestellt.

Auch 9 ziff. 1 RabattG führen die Quelle-Anwälte zur Rechtfertigung ins Feld. Demnach dürfen Sondernachlässe an Personen gewährt werden, die die Ware in ihrer 'beruflichen Tätigkeit' verwerten. Eine solche 'berufliche Tätigkeit sei in der 'fürsorgerischen Tätigkeit' des Sozi-

alamtes zu erkennen, die darin besteht, die Sozialhilfeempfänger mit den notwendigen Bedarfs-Gegenständen zu versorgen.

Mit dieser für jeden Kenner des BSHG hanebüchenen Charakterisierung der Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger endet der Schriftsatz.

Das Urteil des LG Kassel - daran gibt es nichts zu deuteln - weist den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung des Schuldner- und Verbraucherschutzes Kassel e.V. zurück. Die Firma SB-GROSS Schickedanz verstößt mit der Gewährung von Sonderkonditionen an Sozialämter nach diesem Rechtsspruch nicht gegen die Bestimmungen des Rabattgesetzes. In der Begründung des Urteils ist ausgeführt, daß Sozialämter weder als 'letzter Verbraucher' gelten, noch für diesen handeln. Und selbst wann cs nicht 46 wäre, Sondernachlässe als 'Großabnehmer' (§ 9 Ziff. 2) in Anspruch nehmen. Im Ergebnis wertet auch das LG Kassel die 'Weitergabe' (die ja nur im absoluten Ausnahmefall tatsächlich stattfindet - die Regel ist die direkte Belieferung des Sozialhilfeempfängers) als einen - wenn auch nicht kaufmännischen - Umsatzvorgang und insofern als die 'berufliche Tätigkeit' des Sozialamtes im Sinne von 9 Ziff. 1 Rabatte. Die Kenntnis des BSHG ist unter Juristen nicht weit verbreitet. Das zeigt sich auch in diesem Urteil, das die polemische (marketingstrategische) Einstufung der Sozialämter als Quelle-Filialen im Namen des Volkes noch unterstreicht.

Hier wäre vielleicht eine Berufung angezeigt gewesen, doch die damit bereits entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von rd. 4000 DM haben den SVS Kassel und die BAG-SB, die sich die Kosten bislang geteilt haben, zur Enthaltung von solchen Risiken ^gezwungen. Diese Kosten waren ohne Zweifel ein harter Schlag ins Kontor, dennoch mußte dieses Vorgehen gewagt werden, um wenigstens den Versuch zu unternehmen, einer auf subtiler Weise menschenentwürdigenden Marktausbeute zu begegnen. Dazu gehörte in jedem Fall auch, diese Praktik in die öffentliche Diskussion zu bringen. An dem bundesweiten Presseecho, der Diskussionen in den Sozialhilfe-Selbsthilfegruppen, den Arbeitsloseninitiativen, den Gremien der Wohlfahrtsverbände, den politischen Parteien, der Anfrage im Landtag in Rheinland-Pfalz und nicht zuletzt an der Vielzahl der hier eingetroffenen Rückmeldungen können wir in jedem Fall ablesen, daß solchen Praktiken mit einer erhöhten Aufmerksamkeit und Sensibilität bege^gnet werden muß.

Spendenaufruf

Wer helfen möchte, den durch die Gerichtsund Anwaltskosten entstandenen Verlust auszugleichen, den bitten wir, eine Spende an die BAG-Schuldnerberatung (Konto-Nr: 602 102 bei der Sparda-Bank Kassel e.G., BLZ 520 905 00) zu überweisen. Für Spenden über 50 DM wird automatisch eine Spendenquittung ausgestellt; der Absender sollte daher deutlich lesbar sein.

Letzte Meldung

Das OLG Frankfurt hat entschieden, daß sich die soziale, auf der Grundlage des BSHG angebotene Schuldnerberatung nicht im Wettbewerb mit dem Beratungsangebot von Rechtsanwälten befindet.

Ein Kasseler Rechtsanwalt hatte beim LG Kassel einstweilige Verfügungen gegen Kasseler Schuldnerberatungsstellen erwirkt, in denen diesen Beratungsstellen untersagt wurde, im Rahmen ihrer Schuldnerberatung Rechtsberatung vorzunehmen Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung war gestützt auf den Vorwurf eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und ging davon aus, daß die Beratungsstellen Rechtsberatung betreiben und daß daher ein Wettbewerbsverhältnis zwischen der Anwaltschaft und den Schuldnerberatungsstellen bestehe. Diese Verfügung des LG Kassel, die übrigens vom selben Richter getroffen wurde, der auch in Sachen SB GROSS Schickedanz zu einer unverständlichen Entscheidung gekommen ist, wurde nun durch die aktuelle Entscheidung des OLG Frankfurt in der Berufungsverhandlung aufgehoben. Dieses Urteil liegt allerdings zur Zeit noch nicht in Schriftform vor. Wir werden im nächsten Heft eingehend darüber berichten.

»Der rechtliche Hinweis«

Drohung des Gläubigers mit einer Strafanzeige wegen Betruges

von Helmut Linkenheil, Mönchengladbach

I. Überschuldete Bürger werden von Gläubigern, insbesondere von manchen Inkassounternehmen, oft "unter Druck gesetzt", damit geltend gemachte Zahlungsforderungen erfüllt werden. Nicht selten verwendet die Gläubigerseite hierzu eine Drohung mit einer Strafanzeige wegen Betruges. In diesen Fällen stellt sich für die Schuldnerberatung die Frage, was dem ver- bzw. überschuldeten Klienten als angemessene Reaktion zu empfehlen ist. Die Bandbreite der denkbaren Reaktionen ist breit gefächert: sie reicht vom Nachgeben bis zur eigenen Strafanzeige wegen Nötigung; sie kann aber auch einfach darin bestehen, daß man in einer Antwort an den Gläubiger auf diese Drohung gar nicht eingeht. Auf jeden Fall muß der Schuldnerberater sich gemeinsam mit seinem Klienten mit diesem Gläubigerverhalten auseinandersetzen. Tie folgenden Ausführungen wollen darlegen, warum der Schuldnerberater eine gewisse Prüfung des Betrugsvorwurfes vorzunehmen hat (unter II.), was bei dieser Prüfung im wesentlichen zu beachten ist (III.) und wie die Argumentationslinien bei dieser inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Betrugsvorwurf verlaufen (IV.). Schließlich soll kurz auf die Grenzen der inhaltlichen Auseinandersetzung, die das Rechtsberatungsgesetz dem Schuldnerberater vorgibt, hingewiesen werden (V.).

Die Schuldnerberatung hat aufgrund ihrer Aufgabenstellung, den überschuldeten Privathaushalten bei der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts und bei der Überwindung der Überschuldenssituation zu helfen, mit den betreuten Personen gemeinsam eine Finanzplanung zu entwickeln. Wird der Klient nun mit einer Drohung des Gläubigers, eine Strafanzeige wegen Betruges zu erheben. konfrontiert, ist der Schuldnerberater gezwungen, sich mit dem Vorwurf einer strafbaren Handlung, den diese Drohung beinhaltet, auseinanderzusetzen. Dies gilt dabei noch nicht einmal so sehr im Verhältnis zum Gläubiger. Denn es kann nicht Aufgabe des Schuldnerberaters sein, die rechtlichen Interessen des Schuldners im Vorfeld eines Strafverfahrens zu vertreten. Wenn der Schuldner aus diesem Grund dem Vorwurf des Gläubigers entgegentreten will, muß er an einen Rechtsanwalt verwiesen werden. Die Auseinandersetzung

mit dem Betrugsvorwurf ist vielmehr in erster Linie erforderlich in Bezug auf das interne Verhältnis zwischen Schuldnerberater und Schuldner. Denn die Drohung eines Gläubigers mit einer Strafanzeige stellt sich in diesem Zusammenhang als Versuch einer Einwirkung auf die Finanzplanung dar, so daß der Schuldnerberater mit seinem Klienten hierdurch vor die Entscheidung gestellt wird, ob er die vorhandene Planung gegen diese Einwirkung absichert oder sie ihr anpaßt. Und dies setzt die Prüfung voraus, welche konkreten Anhaltspunkte der Gläubiger zur Begründung seines Vorwurfs angeführt hat bzw. ggf. anführen kann.

III. Hierzu sollen zunächst einmal die gesetzlich beschriebenen Tatbestandsmerkmale des Betruges dargestellt werden. In 263 StGB ist der Betrug folgendermaßen beschrieben:

"Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird ... bestraft".

Man ist sich darüber einig, daß diese gesetzliche Formulierung unnötig kompliziert und sprachlich mißlungen ist. Die Straftat läßt sich deshalb besser mit folgenden äußeren (objektiver Tatbestand) und inneren (subjektiver Tatbestand) Merkmalen kennzeichnen:

Objektiv setzt ein Betrug eine Täuschung über Tatsachen, eine Irrtumserregung, eine Vermögensverfügung des Getäuschten und einen Vermögensschaden voraus. Zwischen diesen Merkmalen muß ein durchgehender Ursachenzusammenhang bestehen. Subjektiv erfordert der Betrug sodann einen Vorsatz des Täters, d.h. ein Wissen und Wollen, das sich auf die soeben angeführten objektiven Tatbestandsmerkmale bezieht, sowie die "Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" (Bereicherungsabsicht).

Der Betrugsvorwurf des Gläubigers gegenüber dem Schuldner muß also, wenn er sachlichen Gehalt haben soll, sich auf einen Sachverhalt beziehen können, der die vorbenannten Merkmale alle aufweist.

Übersicht 1:

Der Betrugstatbestand

objektiv:

- Täuschung über Tatsachen
- Irrtumserregung
- Vermögensverfügung des Getäuschten
- Vermögensschaden
- Kausalität

Kritischer Punkt bei den hier interessierenden Fallkonstellationen ist dabei regelmäßig das Vorliegen einer Täuschungshandlung, d.h. einer inhaltlich falschen Erklärung über eine Tatsache. Die Täuschung kann nicht nur durch eine ausdrückliche, sondern auch durch eine konkludente Erklärung oder bei Bestehen einer besonderen Aufklärungspflicht durch Unterlassen erfolgen. Täuschung durch konkludentes, d.h. schlüssiges Verhalten, ist ein "auf Irreführung gerichtetes Gesamtverhalten, das nach der Verkehrsauffassung als stillschweigende Erklärung über eine Tatsache zu verstehen ist".

Tatsachen sind vergangene oder gegenwärtige Vorgänge oder Zustände, und zwar nicht nur in der Außenwelt (äußere Tatsachen), sondern auch "innere", wie Kenntnisse, Motive, Absichten. Zukünftige Zustände sind hingegen keine Tatsachen im Sinne des Betrugstatbestandes. Dasselbe gilt für reine Werturteile.

Als innere Tatsachen kommen insbesondere in ${\sf Betracht\ z.B.}$

- die Zahlungsbereitschaft eines Käufers und
- die gegenwärtige Überzeugung eines Darlehensnehmers von seiner künftigen Zahlungsfähigkeit bei Fälligkeit der Schuld.

In der unterhliebenen Zahlung von fälligen Ratenbeträgen selbst kann im Gegensatz zu der Auffassung, die von Gläubigerseite durchaus schon einmal geäußert wird, kein Betrug gesehen werden, weil dies keine Täuschung darstellt. Und auch in einer Ent^gegennahme einer bereits vereinbarten Leistung kann grundsätzlich keine erneute schlüssige Erklärung, die Gegenleistung erbringen zu können und zu wollen, erblickt werden. Da zudem diese Verhaltensweisen zeitlich nach der Leistung des Gläubigers liegen und somit die Vermögensverfügung des Gläubigers gar nicht haben verursachen können, kommt als maßgebliches Verhalten des Schuldners nur der Vertragsabschluß selbst in Betracht. Eine Täuschungshandlung des Schuldners kann deshalb zum einen ganz konkret in der Abgabe falscher Angaben, z.B. vom laufenden Einkommen oder dem Bestehen anderer Verpflich-

subjektiv:

- Vorsatz, d.h. Wissen und Wollen des objektiven Tatbestandes
- Bereicherungsabsicht

tungen, in einem schriftlichen Vertragstext liegen.

Aber selbst wenn dies nicht der Fall ist und alle ausdrücklich erklärten Angaben inhaltlich richtig sind, schließt dies das Vorliegen einer Täuschung nicht ohne weiteres aus. Denn der Vertragsabschluß selbst beinhaltet in der Regel die stillschweigende Erklärung, die eingegangenen Verpflichtungen auch erfüllen zu können und zu wollen. Insbesondere erklärt jemand, der auf Kredit kauft oder ein Darlehen aufnimmt, nach der Verkehrsauffassung konkludent seine Absicht, am Fälligkeitstag leisten zu wollen, und seine Erwartung, er werde dazu in der Lage sein.

Bei dieser Absicht und Erwartung handelt es sich um innere Tatsachen, da sie als bei Vertragsschluß bestehend erklärt werden, also nicht nur zukünftige Zustände betreffen.

Eigene Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit schließen die Annahme, man werde bei Fälligkeit zahlen können, solange nicht aus, als der Kreditkäufer bzw. Darlehensnehmer darauf vertraut, künftig leistungsfähig zu sein. Fehlt dagegen eine begründete Aussicht, der Schuldner werde bei Fälligkeit leisten können, und ist ihm dies auch bewußt, dann liegt Vorsatz hinsichtlich einer konkludenten Täuschung durch den Vertragsabschluß vor. Vertraut der Kreditkäufer oder Darlehensnehmer jedoch darauf, künftig leistungsfähig zu sein, dann besteht eine Verpflichtung zur Offenbarung seiner Zweifel oder der für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit bedeutsamen Umstände grundsätzlich nicht, es sei denn, ein besonderes Vertrauensverhältnis würde bestehen oder angebahnt. Insofern scheidet eine Täuschung durch Unterlassen bei einem normalen Kreditvertrag aus.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Kriterien sollte der Schuldnerberater also zunächst prüfen, ob dem vom Gläubiger erhobene Betrugsvorwurf konkrete Anhaltspunkte zugrunde liegen. Hierbei sind insbesondere die ggf. ausgefüllten schriftlichen Vertragstexte zu untersuchen. Zudem ist

der Schuldner über seine finanzielle Situation bei Vertragsschluß und seine damaligen Vorstellungen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu befragen.

- IV. Als Ergebnis dieser Prüfung lassen sich mehrere Sachverhaltsalternativen denken, denen sich bestimmte Argumentationslinien zuordnen lassen:
- 1. Hat der Schuldner alle schriftlichen Vertragsangaben zutreffand ausgefüllt und läßt sich die bestehende Zahlungsschwierigkeit als eine erst nach Vertragsabschluß eingetretene Situation darlegen, dann kann der Betrugsvorwurf durch den Hinweis auf diese Sachlage, wie z.B. Eintritt der Arbeitslosigkeit, Wegfall von bisher regelmäßig erzielten Überstundeneinkünften o.ä.,entgegengetreten werden.
- 2. In der Regel wird sogar ein Hinweis auf bereits erbrachte Ratenzahlungen ausreichen, um darzulegen, daß bei Vertragsabschluß der Schuldner keine Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit gehabt hat. Denn in den Fällen, in denen ein konkret benennbarer Umstand, der zu einer Einkommensverringerung beim Schuldner nach Vertragsabschluß geführt hat, nicht vorliegt, sind es ja oftmals gerade die wirtschaftliche Unerfahrenheit des Schuldners und das Fehlen der Fähigkeit, die eigenen finanziellen Möglichkeiten genau einschätzen zu können, die mit Anlaß dazu waren, daß der Schuldner seine Verpflichtungen eingegangen ist.
- 3. Liegt eine derartige Fehleinschätzung des Schuldners vor, dann fehlt es an dem Bewußtsein,

die fälligen Verpflichtungen nicht erfüllen zu können, auch in dem Fall, in dem noch keine Ratenzahlungen erbracht wurden, vor dem Vertragsabschluß aber noch keine Zahlungsschwierigkeiten bestanden hatten. Zwar kann dann nicht auf die Indizwirkung, die die Ratenzahlung für die Zahlungswilligkeit des Schuldners hat, abgestellt werden, aber auch in diesem Fall fehlt es am Betrugsvorsatz, weil der Schuldner nicht über seine zukünftige Leistungsfähigkeit täuschen wollte, sondern sich hierüber lediglich irrte.

4. Schwieriger wird es, einen derartigen Irrtum

- 4. Schwieriger wird es, einen derartigen Irrtum annehmen zu können, wenn der Schuldner schon vor Vertragsschluß bestehende Zahlungsverpflichtungen bereits nicht erfüllen konnte, vielleicht sogar schon die eidesstattliche Versicherung hatte abgeben müssen. Hier müßten schon konkrete Anhaltspunkte angeführt werden können, die eine begründete Aussicht für die Annahme des Schuldners, er werde seine zukünftigen Verpflichtungen erfüllen können, darlegen, wie z.B. eine in Aussicht gestellte Arbeitsstelle mit erhöhtem Einkommen, die dann wider Erwarten doch nicht angetreten werden konnte o.ä.
- 5. Sind schließlich sogar konkrete Angaben in einem schriftlichen Vertragstext falsch eingetragen worden, bleibt in der Regel nur noch das in diesem Fall allerdings schwache Argument mit der wirtschaftlichen Unerfahrenheit des Klienten und der Hinweis, daß eine Strafanzeige die wirtschaftliche Situation des Schuldners und damit die Möglichkeiten zur Erfüllung der Verbindlichkeiten allenfalls noch verschlechtern kann.

Übersicht 2:

Fallvarianten und Argumentationslinien

Sachverhalt:

- konkret benennbare Einkommensverringerung (bzw. Erhöhung des notwendigen Lebensunterhalts) nach Vertragsabschluß
- Ratenzahlungen sind bereits erbracht
- vor Vertragsschluß keine Zahlungsschwierigkeiten
- eidessstattliche Versicherung wurde bereits geleistet
- falsche schriftliche Angaben im Vertragstext

Argument:

Hinweis auf Umstand

Indiz für Zahlungswilligkeit Irrtum über Leistungsfähigkeit wegen wirtschaftlicher Unerfahrenheit konkrete Anhaltspunkte für Verbesserung des Einkommens haben sich nicht realisiert

V. Die genannten Argumente zeigen Möglichkeiten auf, wie man dem Betrugsvorwurf eines Gläubigers entgegentreten kann. Diese Argumentationslinien dienen dabei nicht in erster Linie dazu, in der Korrespondenz mit dem Gläubiger verwendet zu werden, sondern sollen im Gespräch mit dem Schuldner dabei helfen, dem auf ihn durch die Strafandrohung ausgeübten Druck entgegenzuwirken. Die Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Stellungnahme zum Betrugsvorwurf von seiten des Schuldners erfolgen soll, kann mit diesen Überlegungen vorbereitet werden. Diese Entscheidung stillte aber in jedem Fall und auch gerade wegen der Bestimmungen des Rechtsberatengsgesetzes unter genauer Beachtung der Aufgabenstellung des Schuldnerberaters getroffen werden. Das bedeutet, daß in der Regel der Verweis an einen Rechtsanwalt angezeigt ist, wenn eine inhaltliche Stellungnahme zum Betrugsvorwurf gegenüber dem Gläubiger geäußert bzw. eine ausdrückliche Reaktion auf die Drohung mit der Strafanzeige, etwa in Form einer eigenen Strafanzeige wegen Nötigung, erfolgen soll.

Aber selbst, wenn man zu der Entscheidung gelangt, auf den Betrugsvorwurf nicht einzugehen, ist für eine Korrespondenz mit dem Gläubiger besondere Vorsicht geboten: um beim Gläubiger Verständnis für den Schuldner gewinnen zu können, wird oftmals die soziale Situation des Schuldners näher geschildert. Gegenüber einem Gläubiger, der einen Betrugsvorwurf erhoben hat, muß hierbei in den Formulierungen darauf geachtet werden, daß derartige Schilderungen nicht als Schuldeingeständnisse oder Versuche zur Entschuldigung interpretiert werden können.

Die BAG-SB bietet an:

Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung im Bundesgebiet einschl. West-Berlin,

Teil I: Liste der Schuldnerberatudgsstellen (DM 8,00)

Arkenstette u.a.: "Wie werd' ich meine Schulden los?",

Überschuldung – und was dagegen getan werden kann,

VSA Verlag Hamburg (DM 17,80); für Mitglieder DM 12,50)

ISA Münster (Hg.): Soziale Praxis Heft 3, Schuldnerberatung - Eine Aufgabe der Sozialarbeit,

Votum Verlag Münster (DM 15,00); für Mitglieder DM 10,00)

Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., eine Informationsschrift (DM 6,00)

Pressespiegel

ABM-MMei werden um 225 Nom gekürzt

stalt für Arbeit in Nürnberg kürzt in diesem Jahr die Mittel für Neubewilligungen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) aus finanziellen Gründen um rund 225 Mio. DM. Das geht aus einem Schreiben des Präsidenten der Bundesanstalt, Heinrich Franke, an den SPD-Bundestagsabgeordneten Rudi Walther (Zierenberg, Kreis Kassel) hervor. In dem Brief, mit dem Franke eine entsprechende Anfrage Watthers beantwortete und der gestern der Öffentlichkeit bekannt wurde, weist der Präsident darauf hin, daß für den Landesarbeitsamtsbezirk Hessen allein eine 30prozentige Kürzung der Mittel für Neubewilligungen vorgesehen sei.

Wie die anderen Bundesländer und die einzelnen Arbeitsämter in Nordhessen und Südniedersachsen vom Sparkatalog der Bundesanstalt, der nach verschiedenen Arbeitsmarktindikatoren aufgestellt wurde, betroffen sind, ließ sich gestern

Kassel (hos). Die Bundesanalt für Arbeit in Nürnberg
ärzt in diesem Jahr die Mittel
tr Neubewilligungen von Areitsbeschaffungsmaßnahmen
nicht mehr ermitteln. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des
vergangenen Jahres, die bis
1988 laufen, sind von den Kürzungen nicht betroffen.

Im Bereich des Arbeitsamtes Kassel wurden im vergangenen Jahr 30 Prozent mehr ABM-Stellen bewilligt als 1986, 52 Mio. DM standen zur Verfügung. Insgesamt kamen über 1700 Männer und Frauen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen unter.

Die Bundesanstalt für Arbeit, die wegen ihrer prekären Finanzlage in diesem Jahr von ihrer Rücklage zehren muß, hat außerdem die Kürzung der Mittel für berufliche Bildungsmaßnahmen beschlossen. Das Arbeitsamt Kassel beispielsweise muß in diesem Jahr mit sieben Prozent weniger Unterstützung aus Nürnberg rechnen.

Noch vor wenigen Wochen hatte Franke in einem Gespräch mit unserer Zeitung erklärt, für den nordhessischen und südniedersächsischen Raum werde es 1988 keine Kürzungen geben. SOZtALKLFE

Drei Millionen Empfänger

HANDELSBUTT, Montag, 21.3.1981 HB DÜSSELDORF. 1980 hat die Zahl der Sozialhilfeempfänger die Drei-Millionen-Grenze erreicht. Darauf macht das Statistische Bundesamt. aufmerksam. Mit 1,7 Millionen Frauen und 1,3 Millionen Männern bezogen 4,9 % der Bevölkerung Leistungen der Sozialhilfe. Gegenüber 1985 bedeutet dies einen erneuten Anstieg um 7,3 %. Zur Deckung der Grundbedürfnisse wie Unterkunft, Ernährung und Kleidung erhielten 2,2 Millionen Menschen laufende Hilfe zum Lebensun-

Jeder dritte Empfängerhaushalt mußte diese Leistung in Anspruch nehmen, weil ein oder mehrere Familienmitglieder arbeitslos waren. Bei 15,7 % führten unzureichende Versicherungs- oder Versorgungsansprüche zum Sozialhilfeanspruch. Von den 1,2 Millionen Beziehern von Hilfe in besonderen Lebenslagen waren 41 % pflegebedürftig. 32,9 % erhielten die Leistung wegen Krankheit. Damit haben Pflegefallrisiko und Arbeitslosigkeit entscheidend zum Anstieg der von den Kommunen zu tragenden Sozialhilfelasten beigetragen.

Rechtsberatung

Elefte

MätV3Ai.ei

Jeff sorgt fürEr[eichte7ung

Freitag, 15. April 1988

Kassel (ach). Ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt hat für ein Aufatmen bei den SchuldnerberatungsStellen in der Region gesorgt. Das OLG hob in einer Berufungs-Entscheidung ein Urteil des Kasseler Landgerichts auf, mit dem einer Schuldnerberatungs-Stelle in Zierenberg-Burghasungen untersagt worden war, im Rahmen einer Schuldnerberatung auch eine Rechtsberatung vorzunehmen, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis zu besitzen.

Auch gegen den Verein "Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel" hat die Kammer für Handelssachen des Kasseler Landgerichts auf ein solches Recht sberatungs-Verbot entschieden. Auch in diesem Fall läuft ein Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht. Die Kasseler Schuldner-Berater rechnen jetzt damit, daß diese Entscheidung ebenfalls vom OLG kassiert wird.

"Kein Wettbewerb"

Nach Angaben von Stephan Hupe, Vorstandsmitglied des Kasseler Vereins, gründete ein Zivilsenat des OLG seine Entscheidung im Fall Burghasungen unter anderem darauf, daß kein Wettbewerbs-Verhältnis einer Schuldnerberatungs-Stelle gegenüber den Rechtsanwälten bestehe.

Der Kasseler Rechtsanwalt, der die beiden Landgerichts-Entscheidungen erwirkt hatte, berief sich in seinen Anträgen auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung darauf, daß nur Rechtsanwälte und Rechtsbeistände geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen dürften. Das Rechtsberatungsgesetz räume den Anwälten sozusagen ein Beratungsmonopol ein. Das Oberlandesgericht sah jedoch keinen Grund, den Schuldner-Beratungsstellen im Rahmen ihrer Arbeit die Rechtsberatung zu untersagen; ietzt wird bei den Schuldnerberaterri mit Spannung die schriftliche Urteilsbe gründung erwartet

Zwei Ratgeber ordnen die Raten

GELLE (nh). — Die Schuldner- und Familienberatung der Arbeiterwohlfahrt hilft den durch Schulden in Not geratenen Bürgern seit April 1985. Seit Januar vorigen Jahres ist sie durch zwei Fachkräfte besetzt, die die notwendigen Hilfen anbieten. Neben der Erhaltung der lebensnotwendigen Grundlagen als oberstes Ziel, findet auch Beratung bei allgemeinen familiären Schwierigkeiten statt.

Darüber hinaus versuchen die Schuldnerberater, durch Verhandlungen mit Gläubigern die finanzielle Situation der Ratsuchenden zu erfassen, zu ordnen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Nach Möglichkeit wird ein Entschuldungsplan aufgestellt, damit der Ratsuchende in einem überschaubaren Zeitraum seine Verbindlichkeiten abtragen kann. "Es ist sehr wichtig, daß der Ratsuchende freiwillig und möglichst rechtzeitig die Schuldnerberatung aufsucht", heißt es bei der Arbeiterwohlfabet

Die Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse nimmt gewöhnlich einen langen Zeitraum in Anspruch und kann ohne freiwillige Mitarbeit zu keinem erfolgversprechenden Ergebnis führen. Die Erwartung der Beratungsstelle ist daher, daß sich der Ratsuchende genau an Abmachungen hält, vor allen Dingen die Termine einhält und keine unabgesprochenen Anschaffungen und Einkäufe tätigt. Es versteht sich von selbst, daß die Schuldnerberatung nur Beratung im privaten Bereich und keine Beratung von Gewerbetreibenden durchführen kann. Die Beratung erfolgt kostenlos.

Die Offenlegung der gesamten Einkommensund Vermögenssituation ist unbedingt erforderlich. Alle Unterlagen, die mit den Schulden zusammenhängen, werden der Schuldnerberatung übergeben; dabei kommt es selbstverständlich auf die Vollständigkeit an.





Sie wollen Ordnung in die Schulden der Ratsuchenden bringen: Diplompädagogin Barbara Laack und Bankkaufmann Hans-Werner Altrichter.

Bei Familien- und Lebensgemeinschaften sollten beide Partner an der Beratung teilnehmen, weil die Veränderung im wirtschaftlichen Verhalten von allen Beteiligten getragen werden muß. Hierbei unterstützt die Familien- und Schuldnerberatung durch regelmäßige Kontakte und Beratungsgespräche.

Aufgrund eines Flaushaltsplanes wird mit

Aufgrund eines Flaushaltsplanes wird mit dem Ratsuchenden überlegt, wie er mit dem vorhandenen Einkommen auskommen kann und ebenfalls überprüft, ob Unterstützungen, zum Beispiel nach dem Bundessozialhilfegesetz, Wohngeld oder andere Mittel, die finanzielle Situation verbessern können.

Die Familien- und Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt ist im Haus für soziale Arbeit, Südwall 23, untergebracht und ist zu den bekannten Sprechstunden oder aber nach Vereinbarung zu erreichen.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!

Euro-Kreditvermittlung



Euro-Kreditvermittlung • Inh. Keiter Inge Bahnhofstraße 2 . 6751 Olsbrücken

ii rrn

dratafflinnialefflie

4100011911111,1111111111101

Kreditvermittlungen Vermögensberatungen Bahnhofstraße 23

Postanschrift

6911 Malsch

Euro-Kreditvermittlung Zweigstelle Bahnhofstraße 2 6751 Olsbrücken Telefon 063 08/7750

Kreditangebot

Immer mehr Mitbürger gelangen unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten. Nicht nur die schlechte wirtschaftliche Lage und Arbeitslosigkeit, sondern auch Scheidungen und sonstige Wechselfälle des Lebens sind die Ursachen hierfür.

Durch unsere Zusammenarbeit mit internationalen Geldinstituten sind wir in der Lage, auch in schwierigen Situationen eine Lösungsmöglichkeit zu bieten, und zwar selbst dann, wenn andere Banken Ihren Kreditwunsch bereits abgelehnt haben.

Wir bemühen uns für Sie um kundenorientierte Kredite, mit und ohne Schufa, auch bei schlechter Auskunft, Bankschaltervorsprachen gibt es keine, die Auszahlung erfolgt in bar oder Ihrem Wunsch entsprechend, die monatlichen Rückzahlunclen werden Ihren Einkommensverhältnissen angepaßt.

Außerdem sind marktübliche Zinsen und schnelle unbürokratische Bearbeitung selbstverständlich.

Sollten Sie an unserem Angebot interessiert sein, sind wir gerne bereit, Ihnen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie brauchen hierzu nur den umseitigen

"BARKREDIT-AUSZAHLUNGSAUFTRAG"

auszufüllen und an uns zurückzusenden.

Mit freundli en Grüßen

